



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 8/20

MA 5, MA 7, MA 62 und MA 69,

Prüfung des Compliance-Management-
systems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten

Prüfungersuchen des Bürgermeisters

gemäß § 73 Abs. 6 der WStV

vom 28. Dezember 2018, Teil 2

KURZFASSUNG

Aus Anlass eines Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien unterzog der Stadtrechnungshof Wien den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme von den der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordneten Anstalten, Stiftungen und Fonds einer Prüfung.

Der Schwerpunkt dieser Einschau lag insbesondere auf den aufeinander aufbauenden Teilaspekten Einführung, Dokumentation, Verwirklichung und Aufrechterhaltung von Compliance-Managementsystemen. In den operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen lagen bereits Compliance-Managementsysteme in unterschiedlicher Ausprägung vor, während bei den primär Forschungszwecken dienenden Stiftungen und Fonds die Thematik Compliance erst in Grundzügen Eingang gefunden hatte. Insgesamt betrachtet stellte der Stadtrechnungshof Wien allerdings in allen geprüften Einrichtungen eine von Teilaspekt zu Teilaspekt sinkende Ausprägung der Compliance-Managementsysteme fest.

Empfehlungen betrafen unter anderem die Einsetzung von Compliance-Beauftragten in allen prüfungsrelevanten, operativ tätigen Einrichtungen samt den dazugehörigen Kommunikationswegen bzw. Berichtspflichten. Ebenso sollte vom Magistrat der Stadt Wien die Einhaltung von Mindeststandards hinsichtlich der jeweiligen Ausgestaltung des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen eingefordert werden. Weiters wäre in diesen Einrichtungen auf die Schaffung von mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestatteten Whistleblowingsystemen hinzuwirken.

Die Magistratsabteilung 62 sollte als Fonds- und Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf einen koordinierten Ausbau der Compliance-Managementsysteme in allen prüfungsgegenständlichen Einrichtungen unter Zugrundelegung der in der Stadt Wien entwickelten Vorgaben und Standards hinwirken.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme der Anstalten, Fonds und Stiftungen der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	11
1.1 Prüfungsgegenstand	11
1.2 Prüfungszeitraum	12
1.3 Prüfungshandlungen	13
1.4 Prüfungsbefugnis	13
1.5 Vorberichte	14
2. Allgemeines	15
2.1 Definition Compliance-Managementsystem	15
2.2 Prüfungsrelevante Einrichtungen und deren Kenndaten	17
2.3 Organisatorische Einbettung in der Stadt Wien	22
2.4 Public Corporate Governance Kodex des Bundes	27
2.5 Nationale Anti-Korruptionsstrategie	27
2.6 Antikorruptionsprogramm des Magistrats der Stadt Wien	28
2.7 Amtsträgerschaft für Mitarbeitende der Einrichtungen	30
3. Methodik und Ablauf der Erhebungen	30
3.1 Erhebungen mittels Fragebögen	30
3.2 Auswertung der Fragebögen	30

3.3 Ergebnisse der Erhebungen.....	31
4. Compliance-Kultur und Compliance-Ziele	36
4.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600	36
4.2 Unternehmenskultur und Vorbildwirkung.....	37
4.3 Schaffung und Dokumentation der Grundlagen.....	38
5. Identifikation des rechtlichen Umfeldes als Basis für die Einführung.....	41
5.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600	41
5.2 Durchführung und Umsetzungsstand	42
6. Compliance-Organisation und Compliance-Programm.....	45
6.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600	45
6.2 Aufbau einer Compliance-Organisation	46
6.3 Verhaltenskodex und Richtlinien	48
6.4 Weitere Instrumente zur Einführung und Aufrechterhaltung von Compliance ...	53
7. Compliance-Kommunikation	57
7.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600	57
7.2 Schulungen und Dokumentation	58
7.3 Unternehmensinternes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement.....	60
8. Überwachung der Angemessenheit des Compliance-Managementsystems.....	63
8.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600	63
8.2 Systemische Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen	64
9. Abschließende Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens und Bewertung durch den Stadtrechnungshof Wien	67
9.1 Teilaspekt Einführung der Compliance-Managementsysteme.....	67
9.2 Teilaspekt Dokumentation der Compliance-Managementsysteme.....	70
9.3 Teilaspekt Verwirklichung der Compliance-Managementsysteme.....	74
9.4 Teilaspekt Aufrechterhaltung der Compliance-Managementsysteme	76
9.5 Compliance-Richtlinien.....	78
9.6 Zusammenfassende Bewertung des Umsetzungsstandes.....	78
9.7 Schaffung von Compliance-Managementsystemen	80
9.8 Abschließende Feststellungen	81
10. Abschließende Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 5, 7, 62 und 69	83

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grundelemente eines Compliance-Managementsystems.....	16
Tabelle 1: Kenndaten der operativ tätigen Einrichtungen per 31. Dezember 2018.....	18
Tabelle 2: Kenndaten der sonstigen Fonds und Stiftungen per 31. Dezember 2018.....	21
Abbildung 2: Prüfungsrelevante Einrichtungen	22
Abbildung 3: Organisatorische Einbettung der in die Einschau einbezogenen Einrichtungen.....	23
Abbildung 4: Gesamtübersicht der Beantwortung der Fragebögen aller operativ tätigen Einrichtungen	32
Abbildung 5: Gesamtübersicht der Beantwortung der Fragebögen der sonstige Fonds und Stiftungen	34
Abbildung 6: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Compliance-Managementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen	35
Abbildung 7: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Compliance-Managementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	36
Abbildung 8: Eigeneinschätzung hinsichtlich der Compliance-Ziele bei den operativ tätigen Einrichtungen	39
Abbildung 9: Eigeneinschätzung hinsichtlich der Compliance-Ziele bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	40
Abbildung 10: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Risikomanagementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen.....	56
Abbildung 11: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Risikomanagementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen	57
Abbildung 12: Eigeneinschätzung hinsichtlich Überwachung der Angemessenheit der vorliegenden Compliance-Managementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen	65
Abbildung 13: Eigeneinschätzung hinsichtlich Überwachung der Angemessenheit der vorliegenden Compliance-Managementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	66
Abbildung 14: Gesamtübersicht des Teilaspektes Einführung bei den operativ tätigen Einrichtungen	67
Abbildung 15: Gesamtübersicht des Teilaspektes Einführung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen	69
Abbildung 16: Gesamtübersicht des Teilaspektes Dokumentation bei den operativ tätigen Einrichtungen	71
Abbildung 17: Gesamtübersicht des Teilaspektes Dokumentation bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	73
Abbildung 18: Gesamtübersicht des Teilaspektes Verwirklichung bei den operativ tätigen Einrichtungen	74

Abbildung 19: Gesamtübersicht des Teilaspektes Verwirklichung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	75
Abbildung 20: Gesamtübersicht des Teilaspektes Aufrechterhaltung bei den operativ tätigen Einrichtungen.....	76
Abbildung 21: Gesamtübersicht des Teilaspektes Aufrechterhaltung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen.....	77
Abbildung 22: Nach Teilaspekten des Prüfungsersuchens geclusterte Gesamtübersicht bei den operativ tätigen Einrichtungen.....	79
Abbildung 23: Nach Teilaspekten des Prüfungsersuchens geclusterte Gesamtübersicht bei den sonstigen Fonds und Stiftungen	80

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
BKA.....	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMI.....	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-PCGK.....	Bundes Public Corporate Governance Kodex
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CMS	Compliance-Managementsystem
E-Learning.....	Elektronisches Lernen
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EU.....	Europäische Union
FSW	Fonds Soziales Wien
FSW-WPB.....	FSW - Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH
GGR.....	Geschäftsgruppe

GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO.....	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
Hrsg.....	Herausgeber
idgF.....	in der geltenden Fassung
IKS.....	Internes Kontrollsystem bzw. Interne Kontrollsysteme
ISO	Internationale Organisation für Normung
IT	Informationstechnologie
LGBl	Landesgesetzblatt
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mein Wien-Apartment	Mein Wien Apartment Fonds für temporäres Wohnen
Mio. EUR.....	Millionen Euro
Museen der Stadt Wien.....	Museen der Stadt Wien - Wissenschaftliche Anstalt Museen der Stadt Wien
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
ÖNORM.....	Österreichische Norm
rd.....	rund
s.	siehe
s.a.....	siehe auch
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
usw.....	und so weiter
vgl.	vergleiche
VRV.....	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Wirtschaftsagentur Wien.....	Wirtschaftsagentur Wien.Ein Fonds der Stadt Wien
Wohnfonds Wien.....	WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung

WStV	Wiener Stadtverfassung
WVAF	Wiener Verordnung über die Ausrichtung der Finanzgebarung
Z.	Zeile
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Petsche/Mair (Hrsg.), Handbuch Compliance, 3. neu bearbeitete Auflage (2019), LexisNexis Verlag, Wien

Sartor (Hrsg.), Praxisleitfaden Compliance, 2. neu bearbeitete Auflage (2019), LexisNexis Verlag, Wien

Barbist/Ahammer/Fabian/Löffler, Compliance in der Unternehmenspraxis, 2. Auflage (2015), LexisNexis Verlag, Wien

GLOSSAR

Code of Conduct

Sammlung von Richtlinien und Regelungen, welche sich Unternehmen im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung als grundlegende Handlungsorientierung für Mitarbeitende selbst auferlegen.

Compliance

Einhaltung aller bindenden Verpflichtungen einer Organisation.

Compliance-Kultur

Ethische Werte und Überzeugungen, die im Zusammenspiel mit den Strukturen und Kontrollmechanismen einer Organisation einen Verhaltensstandard schaffen, der Compliance fördert.

Compliance-Risiko

Auswirkung von Ungewissheit auf die Compliance-Ziele.

Corporate Governance

Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen.

Due Diligence

Sorgfältige Prüfung und Analyse eines Unternehmens, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Verhältnisse.

Expats

Personen (zumeist hochqualifizierte Fachkräfte) die durch ihre Arbeitgeberin bzw. ihren Arbeitgeber für begrenzte Zeit ins Ausland entsandt werden, um in Zweigstellen oder ausgelagerten Projekten zu arbeiten.

Fonds

Durch eine Anordnung der Fondsgründerin bzw. des Fondsgründers nach dem Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) nicht auf Dauer gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Good Governance

Gute Regierungsführung als effiziente Gestaltung der öffentlichen Verwaltung unter Einbeziehung ethischer Aspekte wie beispielsweise die Eindämmung von Korruption und Vetternwirtschaft.

Non-Compliance

Nichteinhalten einer bindenden Verpflichtung.

Outplacement-Stiftungen

Dienen einer überlegten beruflichen Wiedereingliederung arbeitslos gewordener Personen und bieten dazu als sogenannte Arbeitsstiftungen arbeitsmarktbezogene Hilfestellungen (Berufsorientierung, Schulungen oder aktive Arbeitssuche) an.

Sozialpartnerschaft

Zur Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer untereinander sowie mit der Regierung umfasst das System der österreichischen Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft die Wirtschaftskammer Österreich und die Landwirtschaftskammer Österreich auf der Seite der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sowie die Bundesarbeitskammer und den Österreichischen Gewerkschaftsbund auf der Seite der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer.

Stiftung

Durch eine Anordnung der Stifterin bzw. des Stifters (Stiftungserklärung) nach dem Gesetz über Stiftungen und Fonds (Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz) dauernd gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

SWOT-Analyse

Ein Instrument zur strategischen Planung und Steuerung einer Organisation. Eine Matrixdarstellung verbindet eine interne Analyse, die Stärken (strengths) und Schwächen (weaknesses) einer Organisation aufzeigt, mit einer externen Umweltanalyse, in der Chancen (opportunities) und Risiken (threats) der technologischen, sozialen oder ökologischen Umweltbedingungen analysiert werden.

Die Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales wurde im November 2020 in Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke umbenannt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Herr Bürgermeister der Stadt Wien stellte am 28. Dezember 2018 ein Ersuchen gemäß § 73 Abs. 6 der WStV an den Stadtrechnungshof Wien. Dieses Prüfungsersuchen hatte eine Perlustrierung des Compliance-Managements in von Organen der Gemeinde Wien verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds, Stiftungen und Anstalten sowie Vereinen, die als wirtschaftliche Unternehmen gemäß § 73b Abs. 2 der WStV anzusehen waren, zum Inhalt. Ebenso waren Vereine, die aufgrund einer Subventionsvereinbarung von der Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes Wien erfasst waren und eine qualifizierte Rechnungslegung im Sinn des Vereinsgesetzes vorzunehmen hatten, Gegenstand des Prüfungsersuchens. Insbesondere wurden an den Stadtrechnungshof Wien folgende Fragestellungen herangetragen:

- Wurde ein Compliance-Managementsystem eingeführt, ist dieses dokumentiert, wurde es verwirklicht und aufrechterhalten?
- Wurden die Inhalte der Compliance-Kultur in Richtlinien festgehalten und veröffentlicht?
- Sofern ein Compliance-Managementsystem besteht, wie wird dieses vom Stadtrechnungshof Wien bewertet?
- Sofern kein Compliance-Managementsystem besteht, wird eine entsprechende Schaffung empfohlen?

Ziel der gegenständlichen Prüfung war es, den Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme in jenen Anstalten, Fonds und Stiftungen zu erheben, die zum Zeitpunkt der Einschau der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft zugeordnet waren. Die Abteilung Gesundheit und Soziales des Stadtrechnungshofes Wien führte diese

Prüfung als Teilbereich zur Beantwortung des Prüfungsersuchens des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien durch.

Der Stadtrechnungshof Wien hatte bereits ab Sommer 2019 bis Februar 2020 eine Querschnittsprüfung in der Geschäftsgruppe Soziales, Gesundheit und Sport ebenfalls als Teil des in diesem Prüfungsbericht behandelten Prüfungsersuchens vorgenommen. Überdies war der Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme unmittelbar beim Fonds Soziales Wien, im Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser und bei der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien jeweils eigenständig Gegenstand von Prüfungen. Darüber hinaus befasste sich die Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien mit einem Prüfungsbericht über die Compliance-Managementsysteme in allen Vereinen, die ebenfalls von diesem Prüfungsersuchen umfasst waren.

Die Veröffentlichungen der diesbezüglichen Einschauergebnisse als weitere Teilbereiche zur Beantwortung des Ersuchens gemäß § 73 Abs. 6 der WStV des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien erfolgten bereits gesondert bzw. werden noch vorgenommen.

Allgemeine Informationen zu Compliance-Managementsystemen und den prüfungsrelevanten Einrichtungen der o.a. Geschäftsgruppen wurden im Punkt 2. dieses Prüfungsberichtes abgehandelt. Eine Erläuterung der Methodik und des Ablaufes der Erhebungen erfolgte im Punkt 3., während der Stadtrechnungshof Wien in den Punkten 4. bis 8. den Sachverhalt darstellte. Danach wurde im Punkt 9. auf die bereits erwähnten Fragen des Herrn Bürgermeisters explizit eingegangen und auch eine Bewertung des Umsetzungsstandes der Compliance-Managementsysteme in den geprüften Einrichtungen vorgenommen. Im Punkt 10. sprach der Stadtrechnungshof Wien abschließende Empfehlungen aus.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte ab der 2. Jahreshälfte 2019 bis zum Sommer 2020. Eröffnungsgespräche mit den vom Prüfungsersuchen gemäß § 73 Abs. 6

der WStV umfassten Einrichtungen fanden nicht gesondert statt, sondern in Form einer schriftlichen Information im Rahmen der ersten Erhebungsschritte. Die Schlussbesprechung wurde am 30. September 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2018 und den Umsetzungsstand zum Zeitpunkt der Durchführung der ersten Erhebungsschritte im Sommer 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Den unmittelbaren Prüfungstätigkeiten gingen zahlreiche Literatur- und Internetrecherchen zum Thema Compliance voraus. Als weitere Prüfungshandlung versendete der Stadtrechnungshof Wien im Sommer 2019 auf diesen Recherchen basierende, einheitliche Fragebögen zu den Compliance-Managementsystemen in den vom Prüfungsersuchen umfassten Einrichtungen mit insgesamt 29 Fragen zu den 4 Teilaspekten:

- Einführung,
- Dokumentation,
- Verwirklichung sowie
- Aufrechterhaltung.

Ebenso erstellte der Stadtrechnungshof Wien zahlreiche Auswertungen auf Grundlage der von den Einrichtungen abgegebenen Antworten und nahm eine Durchsicht der übermittelten Unterlagen und Systemdokumentationen vor.

Alle geprüften Einrichtungen legten die eingeforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 der WStV festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Rechnungshof behandelte dieses Thema in den im Jahr 2017 durchgeführten Querschnittsprüfungen „Compliance im Vergabe- und Personalbereich in der Sozialversicherung“ und „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien (BKA, BMB, BMI, BMFLUW)“.

Wie bereits im Punkt 1.1 erwähnt, behandelte der Stadtrechnungshof Wien Teilbereiche des gegenständlichen Themas bereits in den nachfolgenden angeführten Berichten:

- „Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH II - 19/19“,
- „MA 15, MA 24 und MA 40, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Stiftungen, Fonds und Anstalten, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, Teil 1, StRH II - 1/19“ sowie
- „MA 5, MA 7, MA 8, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRH I - 2/19“.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass der Stadtrechnungshof Wien auf regelkonformes Verhalten durch die Befolgung von Gesetzen und Normen, wie auch die Umsetzung und Einhaltung interner Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und vertraglicher Bestimmungen regelmäßig in seinen sonstigen Organisationsprüfungen einging. Beispielsweise hatte der Prüfungsbericht FSW - Wiener Pflege- und Betreuungsdienste GmbH, Prüfung von Teilbereichen des IKS, StRH II - FSW-WPB-1/15, Compliance-relevante Themenstellungen behandelt. Ebenso unterzog der Stadtrechnungshof Wien das regelkonforme Verhalten beim Einkauf bzw. im Beschaffungswesen bei verschiedenen Prüfungen immer wieder einer Einschau.

2. Allgemeines

2.1 Definition Compliance-Managementsystem

2.1.1 Für die im Folgenden angeführte Beschreibung eines Compliance-Managementsystems zog der Stadtrechnungshof Wien sowohl die Bestimmungen der ÖNORM ISO 19600 (Compliance-Managementsysteme-Leitlinien) als auch die im Literaturverzeichnis genannte Fachliteratur heran.

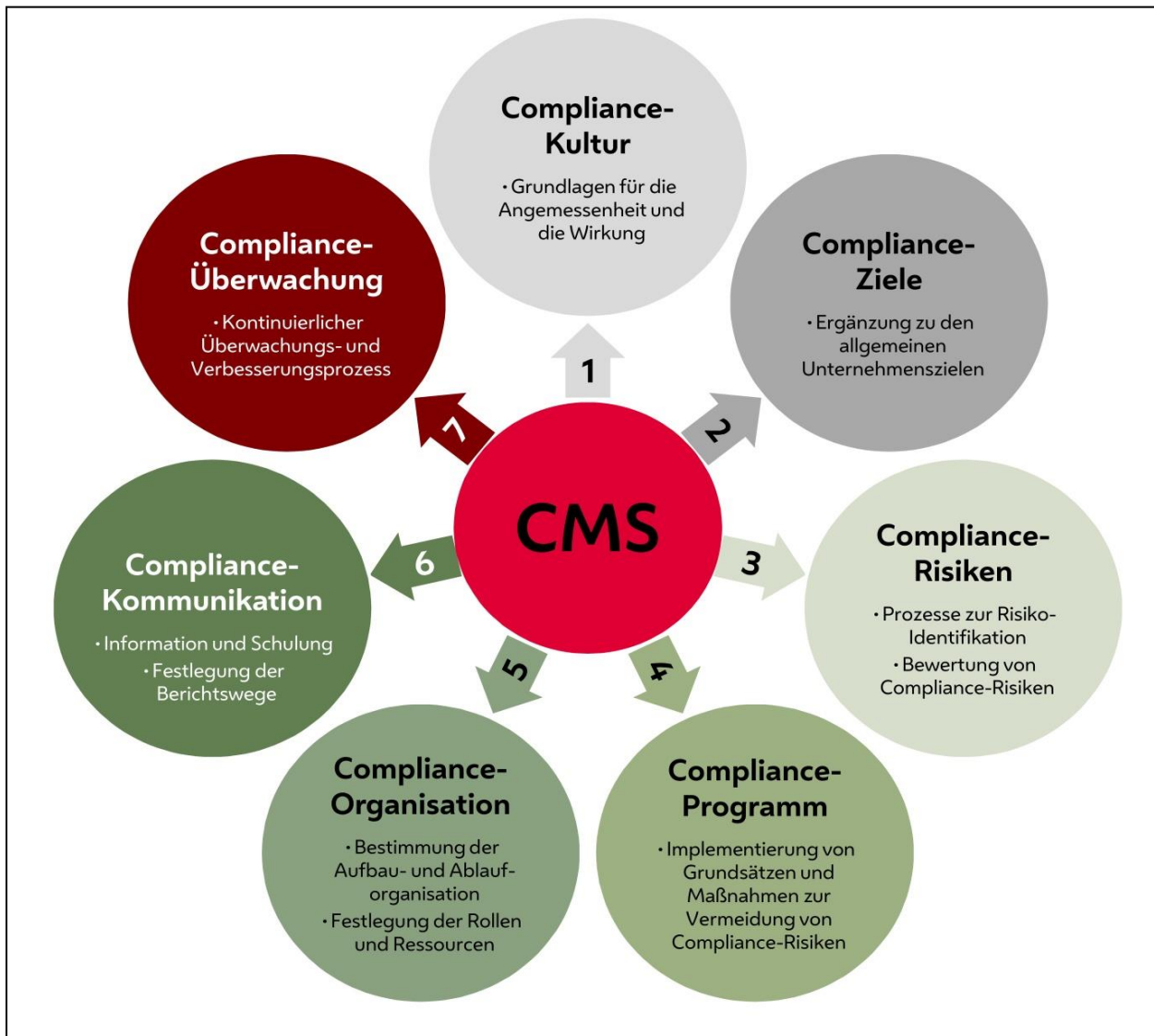
Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation wurden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollten. In Organisationen umgesetzte Compliance-Managementsysteme umfassten die unterschiedlichsten Themen- bzw. Regelungsbereiche, wie beispielsweise Kartell- und Kapitalmarktrecht, Arbeits- und Sozialrecht, IT oder auch Datenschutz. Compliance sollte dabei aber nicht nur die Befolgung externer Regeln wie Gesetze und Normen unterstützen, sondern auch die Umsetzung und Einhaltung interner Festlegungen wie Richtlinien, Verhaltenskodizes und vertragliche Bestimmungen mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern fördern. Regelungen und Richtlinien hinsichtlich Korruptionsprävention sowie Korruptionsbekämpfung stellten lediglich einen Teilaspekt des Compliance-Managements dar.

Ein Compliance-Managementsystem unterstützte das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Die Bedeutung von Compliance nahm in den vergangenen Jahren aus mehreren Gründen stark zu. So stieg die Anzahl der strafbewehrten Rechtsvorschriften und der entsprechenden Verfolgungen an, das mediale Interesse wurde größer und ebenso gewannen Reputationsrisiken an Bedeutung.

Im folgenden Schaubild wurde ein Überblick der wesentlichen Grundelemente eines Compliance-Managementsystems dargestellt:

Abbildung 1: Grundelemente eines Compliance-Managementsystems



Quelle: Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.1.2 Die Internationale Organisation für Normung gab Normen für alle Bereiche mit Ausnahme der Elektrik und Elektronik vor. Zum gegenständlichen Prüfungsthema übernahm das Österreichische Normungsinstitut die Internationale Norm ISO 19600, die Empfehlungen für den Aufbau, die Entwicklung, die Umsetzung, die Bewertung, die Aufrechterhaltung und die Verbesserung eines adäquaten und wirksamen Compliance-Managementsystems enthielt. Die internationale Norm basierte auf den Grundsätzen der Good Governance, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz und der

Nachhaltigkeit. Sie legte keine Anforderungen fest, sondern enthielt Empfehlungen zum Compliance-Managementsystem und zu bewährten Praktiken. Die Empfehlungen sollten flexibel umgesetzt werden können, sodass der Umfang der Anwendung je nach Größe und Reifegrad des Compliance-Managementsystems einer Organisation variieren konnte.

2.2 Prüfungsrelevante Einrichtungen und deren Kenndaten

2.2.1 Gemäß Prüfungsersuchen zum Umsetzungsstand der Compliance-Managementsysteme waren u.a. sämtliche Anstalten, Fonds und Stiftungen mit einem Vermögen von mehr als 1 Mio. EUR in die Prüfung einzubeziehen. Einrichtungen mit einem Vermögen von weniger als 1 Mio. EUR waren im Rahmen einer Stichprobe zu berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshof Wien ersuchte die Magistratsabteilung 62 als zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde um eine Auflistung all jener vom Prüfungsersuchen umfassten Stiftungen und Fonds, die der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordnet waren. Entsprechend dieser Unterlage waren insgesamt 15 Einrichtungen (13 Fonds und 2 Stiftungen) sowie eine der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegende Anstalt in die gegenständliche Prüfung einzubeziehen.

2.2.2 Von der Grundgesamtheit der prüfungsrelevanten Einrichtungen übten insgesamt 5 - mit ihrem Vermögen über 1 Mio. EUR liegende - Fonds sowie die Anstalt eine operative Geschäftstätigkeit aus.

In nachfolgender Tabelle waren als Kenndaten dieser operativ tätigen Einrichtungen das Fondsvermögen sowie die Anzahl der Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt angeführt.

Tabelle 1: Kenndaten der operativ tätigen Einrichtungen per 31. Dezember 2018

Einrichtungen	Fondsvermögen (in Mio. EUR)	Mitarbeitende im Jah- resdurchschnitt (Köpfe)
Anstalt		
Museen der Stadt Wien	1,16	197
Fonds		
Wohnfonds Wien	303,38	73
Wirtschaftsagentur Wien	166,63	146
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	21,21	215
Mein Wien-Apartment	19,82	39
Filmfonds Wien	10,50	6

Quelle: Geprüfte Einrichtungen und Magistratsabteilung 62, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.2.2.1 Bei den Museen der Stadt Wien handelte es sich um eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts, welche der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordnet war. Die Anstalt bündelte an insgesamt 19 Standorten Kulturangebote und Sammlungen verschiedener Bereiche. So bestanden für Archäologie, Geschichte und Stadtleben, Topographie und Stadtentwicklung sowie Kunst umfangreiche Sammlungen. Die Museen der Stadt Wien verwahrten u.a. auch mehrere tausend Porträts von Personen, die in unterschiedlichen Feldern des öffentlichen Lebens in Wien (Politik, Kunst, Musik, Theater, Wissenschaft und Sport) historische Bedeutung erlangt hatten. Neben Bildern, Fotografien und Totenmasken erinnerten in den biografischen Sammlungen auch Kleidungsstücke, Arbeitsutensilien und andere Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs an das Leben bekannter Wiener Persönlichkeiten.

2.2.2.2 Der Wohnfonds Wien war im Jahr 1984 nach Beschluss des Gemeinderates unter dem ursprünglichen Namen „Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds“ als gemeinnützige Organisation gegründet worden und zum Zeitpunkt der Einschau der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen zugeordnet. Die Schaffung von erschwinglichem und qualitativem Wohnraum für die Wiener Bevölkerung durch geförderten Wohnungsneubau und geförderte Sanierung älterer Wohngebäude war Zweck des Fonds. Beim Neubau übernahm der Wohnfonds Wien das Liegenschaftsmanagement, die Projektentwicklung und die Qualitäts-

sicherung durch Bauträgerwettbewerbe und einen Grundstücksbeirat. Im Tätigkeitsfeld Sanierung waren die Vorbereitung und die Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen, insbesondere die Beratung, die Koordination und die Kontrolle der geförderten Wohnhaussanierungen und die Entwicklung von Blocksanierungen, Hauptaufgaben des Fonds.

2.2.2.3 Im Jahr 1982 gründete die Stadt Wien gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien (damals Wiener Handelskammer) und 2 Banken die der vormaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales untergeordnete Wirtschaftsagentur Wien (zuvor Wiener Wirtschaftsförderungsfonds). Diese förderte lokale und internationale Unternehmen aller Branchen in allen Phasen ihrer geschäftlichen Entwicklung, gab Rat bei unternehmerischen Fragestellungen und half Expats bei ihrem Start in Wien. Betriebs-, Produktions- und Laborflächen aller Größen mit spezieller Infrastruktur konnten für Ansiedelungen oder Umsiedelungen ebenso bereitgestellt werden wie Büros. Überdies organisierte die Wirtschaftsagentur Wien regelmäßig Informationsveranstaltungen und Workshops zu Gründungswissen, Marketing und Finanzen, aber auch zu Soft Skills.

2.2.2.4 Der seit dem Jahr 1995 bestehende Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, der ebenfalls der vormaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales untergeordnet war, förderte Wienerinnen bzw. Wiener bei ihrer Aus- und Weiterbildung, ermöglichte bessere Jobchancen und unterstützte gezielt beim beruflichen Weiterkommen. Im Rahmen der Sozialpartnerschaft ergänzte der Fonds gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Wien die Arbeitsmarktpolitik des Bundes, die in der Verantwortung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend lag. Neben dieser kommunalen Arbeitsmarktpolitik und der Abwicklung von EU-Programmen stellten Unterstützungsprogramme für berufstätige Wienerinnen bzw. Wiener eine Hauptaufgabe des Fonds dar. Beschäftigte mit formal niedriger Qualifikation, neu Zugewanderte oder auch Frauen und Wiedereinsteigerinnen waren die primären Zielgruppen. Die Unterstützung von Jugendlichen im Rahmen der Wiener Ausbildungsgarantie durch Kofinanzierung der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung, durch niederschwellige Angebote für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche

und Informationsdienstleistungen für Jugendliche und deren Angehörige bildeten weitere Betätigungsfelder des Fonds. Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds organisierte und administrierte auch sogenannte Outplacement-Stiftungen, wenn Unternehmen Personal abbauen mussten. Nicht zuletzt bot der Fonds für Unternehmen, die Personal suchten oder dieses höher qualifizieren wollten, verschiedene Dienstleistungen und Förderungen an.

2.2.2.5 Der Fonds Mein Wien-Apartment zählte ebenfalls zur ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales. Dieser, ursprünglich im Jahr 1971 unter dem Namen „Fonds zur Beratung und Betreuung von Zuwanderern“ von der Stadt Wien in sozialpartnerschaftlicher Kooperation gegründete Fonds, half Menschen in prekären Wohnsituationen. Zu diesem Zweck standen rd. 3.700 vollständig möblierte Apartments für 2 Personen in verschiedenen Wiener Gemeindebezirken zur Verfügung, wobei die maximale Mietdauer auf 5 Jahre ausgelegt war.

2.2.2.6 Der Filmfonds Wien - der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft zugehörig - förderte den österreichischen Film und die Wiener Filmwirtschaft und erhöhte damit nicht nur die Qualität und Vielfalt des österreichischen Films, sondern erweiterte auch die filmkulturelle Infrastruktur in Wien. Entscheidende Kriterien für die Vergabe einer Förderung waren die kulturelle, wirtschaftliche und künstlerische Bedeutung eines Projektes, wobei Spielfilme für den Kinoeinsatz, Kinder- und Dokumentarfilme sowie Fernsehfilme unterstützt werden konnten. Auch für die Verwertung eines bereits von ihm geförderten Filmes konnten finanzielle Zuwendungen, etwa für Maßnahmen zur Präsentation im In- und Ausland, insbesondere durch eine Teilnahme an internationalen Messen, Festivals und Wettbewerben, gewährt werden.

2.2.3 Nachstehend stellte der Stadtrechnungshof Wien die weiteren 10 in die gegenständliche Prüfung einbezogenen Fonds sowie die 2 Stiftungen mit ihrem Vermögen dar.

Tabelle 2: Kenndaten der sonstigen Fonds und Stiftungen per 31. Dezember 2018

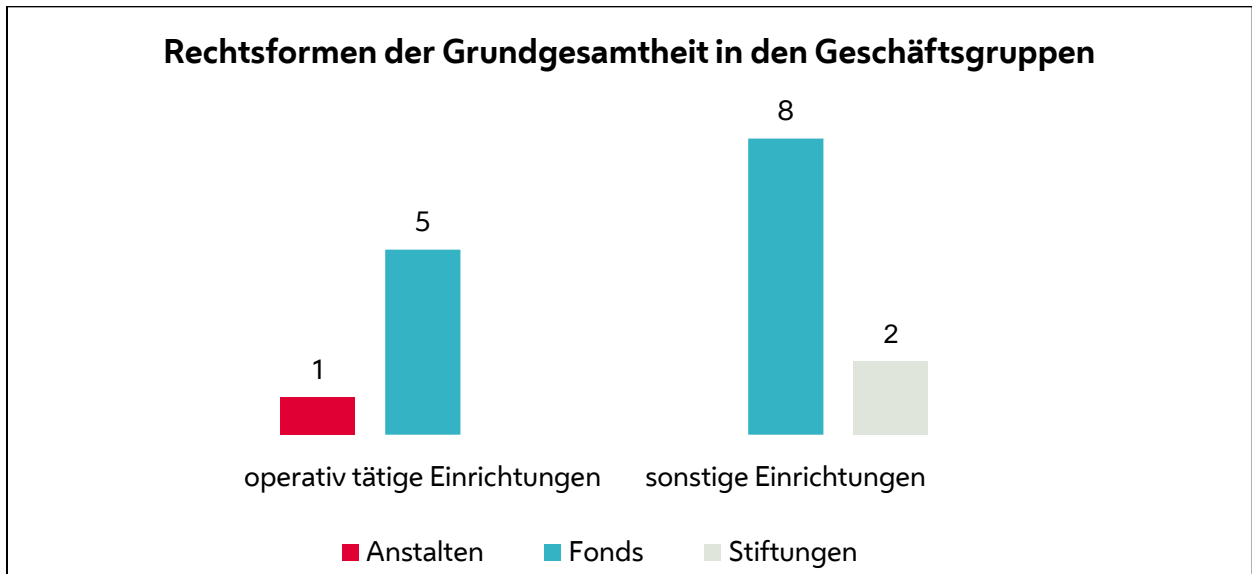
Einrichtungen	Fondsvermögen in Mio. EUR
Mit Vermögen über 1 Mio. EUR	
Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft	11,68
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien	5,13
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie der Wissenschaften	5,00
Fonds der Stadt Wien für innovative und interdisziplinäre Krebsforschung	3,63
Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen	4,52
Fonds mit Vermögen unter 1 Mio. EUR	
Viktor Frankl Fonds der Stadt Wien zur Förderung einer sinnorientierten humanistischen Psychotherapie	0,25
Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds	0,21
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien	-
Stiftungen mit Vermögen unter 1 Mio. EUR	
Wiener Studienstiftung für begabte und bedürftige Studierende aus dem südosteuropäischen Bereich *)	0,16
Karl Anton Wolf-Stiftung	0,04
*) Auflösung der Stiftung per 28. August 2020	

Quelle: Geprüfte Einrichtungen und Magistratsabteilung 62, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Jene Einrichtungen, die mit ihrem Vermögen unter 1 Mio. EUR lagen, wurden im Rahmen der Stichprobe in die Prüfung einbezogen. Alle in der Tabelle angeführten und primär wissenschaftlichen Forschungszwecken dienende Fonds und Stiftungen waren der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft zugeordnet. Die im August 2020 aufgelöste Stiftung wurde in den weiteren Betrachtungen des Stadtrechnungshofes Wien berücksichtigt, da für die gegenständliche Prüfung die Jahre 2016 bis 2018 als Betrachtungszeitraum festgelegt waren.

2.2.4 Insgesamt betrachtet umfassten die der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordneten Einrichtungen rund ein Viertel der vom Prüfungersuchen des Herrn Bürgermeisters der Stadt Wien betroffenen Fonds, Stiftungen und Anstalten aller Geschäftsgruppen.

Abbildung 2: Prüfungsrelevante Einrichtungen

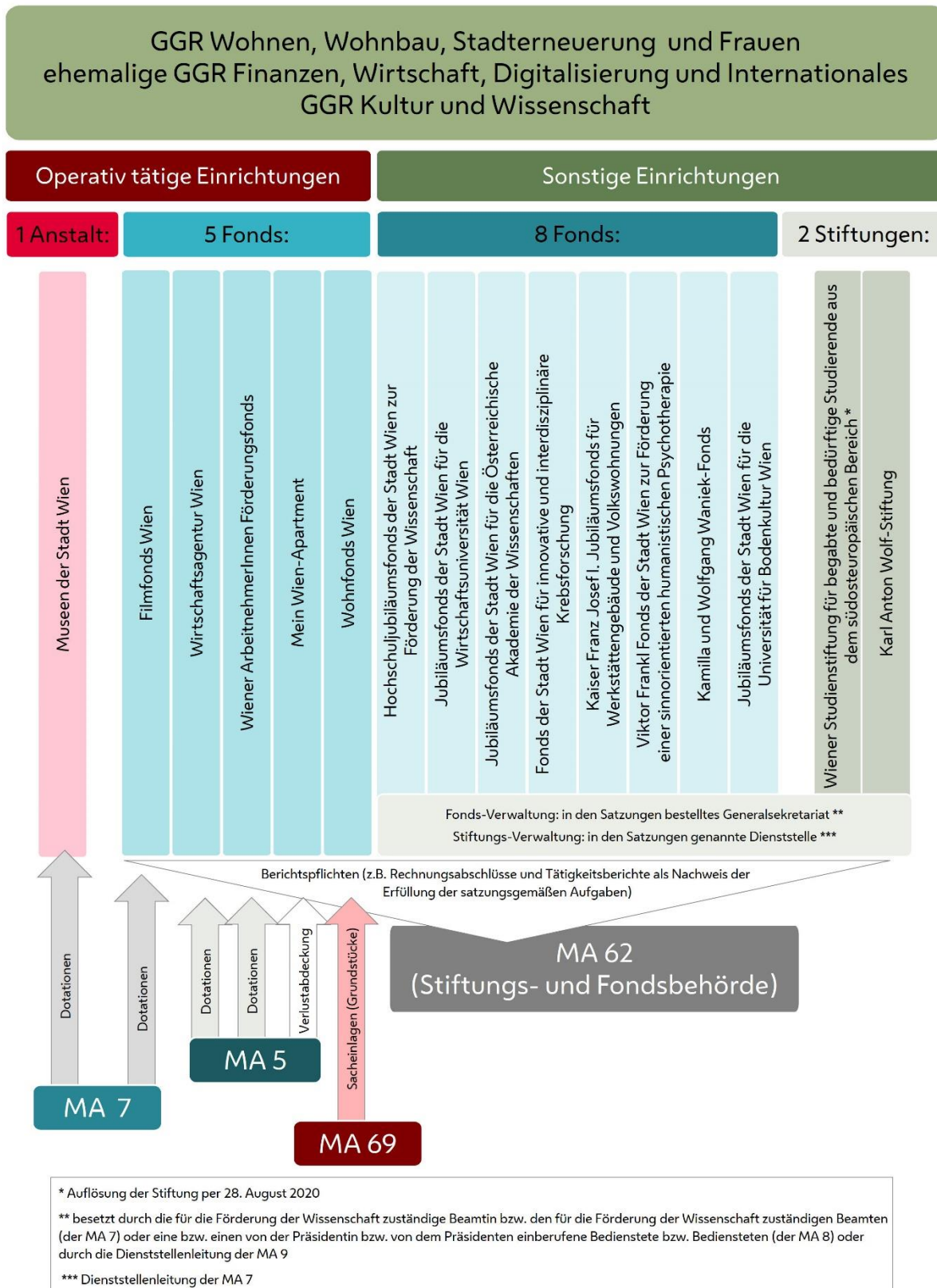


Quelle: Magistratsabteilung 62, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.3 Organisatorische Einbettung in der Stadt Wien

2.3.1 Nachstehend stellte der Stadtrechnungshof Wien die organisatorische Einbettung der prüfungsrelevanten Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen in graphischer Form dar.

Abbildung 3: Organisatorische Einbettung der in die Einschau einbezogenen Einrichtungen



Quelle: Magistratsabteilung 62, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.3.2 Für Stiftungen und Fonds, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erfüllten und dabei nicht über den Interessenbereich des Landes Wien hinausgingen, war die Magistratsabteilung 62 die zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde. Diese hatte auf die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes zu achten. Ebenso hatte sie sicherzustellen, dass bei Stiftungen das jeweilige Stammvermögen erhalten und der Stiftungszweck erfüllt wurde sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung gegeben war. Zu diesem Zweck ließ sich die Magistratsabteilung 62 als Nachweis der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Tätigkeitsberichte vorlegen.

2.3.3 Entsprechend dem Wiener Museumsgesetz erhielten die Museen der Stadt Wien Dotationen zur Führung des laufenden Betriebes im Weg der Magistratsabteilung 7. Während die Satzung des Fonds Mein Wien-Apartment eine Verlustabdeckung durch die Stadt Wien vorsah, wurden die Wirtschaftsagentur Wien sowie der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds zur Erfüllung des jeweiligen Fondszwecks im Weg der Magistratsabteilung 5 und der Filmfonds Wien im Weg der Magistratsabteilung 7 dotiert. Dem Wohnfonds Wien wurden insbesondere Sacheinlagen durch die Übertragung von städtischen Grundstücken seitens der Magistratsabteilung 69 zugewiesen.

Der Wohnfonds Wien hatte über die in der Abbildung 3 dargestellten Berichtspflichten hinaus an die in der Magistratsdirektion der Stadt Wien angesiedelte Baudirektion seine Leistungstätigkeit bekannt zu geben. Der Rechnungsabschluss sowie ein Finanzschuldenbericht waren ebenso wie eine Auflistung der Haftungen und Fremdmittel des Vorjahres an die Stadt Wien zu übermitteln. Auch die Wirtschaftsagentur Wien, der Filmfonds Wien und die Museen der Stadt Wien hatten finanzielle Daten an die Stadt Wien zu melden. Darüber hinaus hatte die Magistratsabteilung 7 bei den Museen der Stadt Wien das Recht, weitere Informationen zur Finanzgebarung sowie zu relevanten Maßnahmen einzufordern. Ebenso waren im Weg allfälliger Berichts- und Auskunftspflichten an die satzungsgemäßen Gremien, in die sowohl Mitarbeitende als auch politische Mandatare der Stadt Wien entsandt waren, weitere Informationen zu erteilen.

2.3.4 Jene Fonds, die mit ihren Erträgen größtenteils der Forschungsförderung dienten, und beide Stiftungen verfügten über eigenes zweckgewidmetes Vermögen. Die Personal- und Sachaufwendungen für die Verwaltung dieser Einrichtungen trugen sie selbst bzw. teilweise die Magistratsabteilungen 7, 8 oder 9 sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Zur Erfüllung der Aufgaben von insgesamt 5 Fonds waren satzungsgemäß der Vorstand und das Kuratorium verantwortlich. Die Verwaltung oblag der bzw. dem für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zuständigen Beamtin bzw. Beamten der Stadt Wien in der Funktion der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs. Die damit betraute Person war im Betrachtungszeitraum in der Magistratsabteilung 7 tätig. Die bzw. der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufene Generalsekretärin bzw. Generalsekretär eines weiteren Fonds war in der Magistratsabteilung 8 beschäftigt. Hingegen regelte die Satzung des Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds, dass die Verwaltung von der Magistratsabteilung 9 durchzuführen war, wobei die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter den Fonds nach außen vertrat. Auch für die beiden prüfungsgegenständlichen Stiftungen waren satzungsgemäß Vertreterinnen bzw. Vertreter der Magistratsabteilung 7 als Organe eingesetzt.

Der im Jahr 1908 errichtete Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen, dessen Zweck in der Errichtung von derartigen Gebäuden für Gewerbebetreibende (Handwerker) bestand, stellte im Hinblick auf die organisatorische Einbettung in der Stadt Wien eine Ausnahme dar. Neben der Aufsicht und Bestellung der Wiener Kurie im Weg der Magistratsabteilung 62 als Fondsbehörde gab es keinerlei weiteren Zuständigkeiten durch Dienststellen der Stadt Wien, da das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Verwaltung des Fonds innehatte. Das Kuratorium setzte sich aus 2 Kurien zusammen, wobei eine aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des Bundes bestand und die andere aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bundeshauptstadt Wien.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Bestellung der Wiener Kurie des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen erfolgt gemäß § 5 Z. 2 der Satzung dieses Fonds durch den Wiener Gemeinderat. Die Vorschläge für die personelle Besetzung der Wiener Kurie werden von der Magistratsdirektion erstattet. Die Magistratsabteilung 62 bringt lediglich den Bestellungsantrag in den Gemeinderat ein.

In allen prüfungsrelevanten sonstigen Fonds und Stiftungen waren Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Wien in deren jeweiligen Organen, beispielsweise im Vorstand, im Kuratorium oder auch im Generalsekretariat eingesetzt.

2.3.5 Hinsichtlich der Ausübung von Funktionärstätigkeiten in den entscheidungsbefugten Organen der prüfungsgegenständlichen, operativ tätigen Einrichtungen war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass eine Funktionstrennung zur politischen Mandatarstätigkeit nicht flächendeckend gegeben war.

Ebenso sollte die mit Erlass MD-101716/2020 vom 6. März 2020 kundgemachte Bestellung des Bereichsleiters für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat nicht unerwähnt bleiben.

Zu seinen - mit einem entsprechenden Weisungsrecht verbundenen - Aufgaben zählten u.a. die Entwicklung von (Rahmen-)Förderungsrichtlinien, die Beratung und Koordination der Förderungsdienststellen sowie die Evaluierung und Optimierung der Förderungsabwicklung. Darüber hinaus oblag ihm die Erarbeitung von Compliance-Regelungen (z.B. hinsichtlich Unvereinbarkeiten), die von Förderungswerbenden einzuhalten waren.

2.4 Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Für die verantwortungsvolle Leitung von staatsnahen Unternehmen schuf der Public Corporate Governance Kodex im Jahr 2012 erstmals Grundsätze für die Unternehmens- und Beteiligungsführung des Bundes. Dieser Kodex wurde im Jahr 2017 neuerlich überarbeitet. Neben den Rechten und Pflichten der Anteilseigner hatte dieses Regelwerk das Zusammenwirken zwischen der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zum Inhalt. Gemäß dem Kodex sollte die Veröffentlichung von Informationen und Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans der Transparenz dienen. Weitere Schwerpunkte bildeten die Einrichtung einer Internen Revision ebenso wie die Rechnungslegung, die Abschlussprüfung oder die Erstellung eines Corporate Governance Berichtes.

Rechtlich stellten die von der Bundesregierung beschlossenen Regelungen des Kodex eine von den Organen bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen zu beachtende Selbstbindung des Bundes dar. In Bezug auf die von den Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen war der Kodex als eine Weisung zu verstehen und somit hatten sie alle notwendigen Maßnahmen zu dessen Umsetzung vorzunehmen.

2.5 Nationale Anti-Korruptionsstrategie

Im ersten Quartal 2018 verabschiedete die Bundesregierung im Ministerrat die Nationale Anti-Korruptionsstrategie und schuf damit erstmals eine politische, bundesweit einheitliche Strategie zur Korruptionsbekämpfung. Die Inhalte dieser Strategie reichten von Compliance-Managementsystemen über die Rolle des Rechnungshofes bei der Korruptionsbekämpfung bis hin zu transparentem Verhalten im Umgang mit Verwaltungs-Sponsoring. Durch Anwendung von Compliance-Systemen und verstärkte Kooperation sollten Korruptionsrisiken verringert und integrires Verhalten gefördert werden. Im Jahr 2017 wurden die Korruptionspräventionsberatungen des Bundeskanzleramtes um das Angebot der Compliance-Beratung erweitert, da Korruptionsprävention und Compliance im Grunde das gleiche Ziel, nämlich die Vorbeugung und die Verhinderung von Korruption, verfolgten. Während jedoch der Fokus der Korrup-

tionsprävention auf der Verhinderung von Korruption und Amtsmissbrauch lag, gingen die Compliance-Bemühungen über Korruptionsdelikte im engeren Sinn hinaus und umfassten die allgemeine Prävention von unerwünschtem Verhalten der Mitarbeitenden.

2.6 Antikorruptionsprogramm des Magistrats der Stadt Wien

2.6.1 Die Stadt Wien bekannte sich als Mitglied des Österreichischen Städtebundes zu einer umfassenden und nachhaltigen Strategie zur Vorbeugung von Korruption. Die Maßnahmen des Österreichischen Städtebundes umfassten dazu neben dem im Punkt 7.2.1 näher ausgeführten elektronischen Ausbildungsprogramm auch verschiedene Veranstaltungen zur Korruptionsprävention. Überdies verpflichtete sich die Stadt Wien durch ihren Beitritt zur Nichtregierungsorganisation Transparency International - Austrian Chapter - einem Verein zur Korruptionsbekämpfung - zur aktiven Korruptionsprävention und zu einer ethischen Verwaltung. Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2011 die diesbezügliche Selbstverpflichtungserklärung einstimmig.

Die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben oblag der im Geschäftsbereich Personal und Revision der Magistratsdirektion der Stadt Wien angesiedelten Gruppe Interne Revision und Compliance. Diese Gruppe war zwar hauptsächlich mit internen Revisionsagenden beschäftigt, erbrachte jedoch auch Beratungsdienstleistungen für die Bekämpfung der Korruption im Rahmen des Wiener Antikorruptionsprogrammes.

2.6.2 Über das bereits in den Jahren 2002 bis 2003 entwickelte Wiener Antikorruptionsprogramm, das auch ein anonymes Antikorruptionstelefon umfasste, konnten sich Mitarbeitende und Führungskräfte der Stadt Wien im Intranet informieren. Der öffentliche Internetauftritt der Stadt Wien bot zudem allen Interessierten einen Überblick über das Wiener Antikorruptionsprogramm und verwies auch auf das Antikorruptionstelefon als mögliche anonyme Meldestelle. Mit diesem Programm wurden primär dienstrechtliche Tatbestände wie etwa das Geschenkkannahmeverbot, unvereinbare Nebenbeschäftigungen, Befangenheit und die dienstliche Verschwiegenheitspflicht mittels Fallbeispielen und Checklisten verständlich gemacht. Auch auf strafrechtliche

Korruptionstatbestände und strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung wurde eingegangen.

Seit dem Jahr 2005 verfügte die Stadt Wien auch über einen Leitfaden für ethisches Management, nämlich das Handbuch für Korruptionsprävention „Eine Frage der Ethik“. In diesem wurde beschrieben, wie die Organisation ihre Kundinnen bzw. Kunden sowie ihre Mitarbeitenden vor Korruption schützen konnte. Neben einem entsprechenden Ausbildungsprogramm sollten die Handlungsfelder des Antikorruptionsprogrammes insbesondere durch Leitbilder, Verhaltensregeln, die Einhaltung des Vieraugenprinzips und der Funktionstrennung eine korruptionsfreie Organisation sichern.

2.6.3 Mit März 2020 wurde die Implementierung von Compliance-Management in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien als Verwaltungsziel definiert. Ausgangsbasis dafür war die bereits erwähnte, von der Bundesregierung im Ministerrat verabschiedete Nationale Anti-Korruptionsstrategie. In diesem Zusammenhang sollten die im Magistrat der Stadt Wien bereits bestehenden Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu einem Compliance-Managementsystem weiterentwickelt werden. Zur Optimierung der Aufgabenerfüllung und Erhöhung der Transparenz wurden folgende 8 Teilziele definiert, die bis zum 30. November 2021 umzusetzen waren:

- Sicherstellung eines wienweiten Compliance-Netzwerkes,
- Forcierung von Compliance-Schulungen für Führungskräfte,
- Festlegung von messbaren Compliance-Zielen durch die Dienststellenleitungen,
- verpflichtende, periodische Evaluierung von E-Learning-Programmen,
- Ergänzung der IKS-Darstellungen (IKS-Fragebögen) um Compliance-Elemente,
- Einführung von Ethikerklärungen,
- Berücksichtigung von Compliance in Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen und
- Compliance-Checks bei der Auswahl von Führungskräften.

2.7 Amtsträgerschaft für Mitarbeitende der Einrichtungen

Seit Inkrafttreten des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2012 fielen auch die Mitarbeitenden der von der Prüfung betroffenen operativ tätigen Fonds und der wissenschaftlichen Anstalt unter den Begriff der Amtsträgerinnen bzw. der Amtsträger. Dieser Begriff umfasste u.a. alle Personen, die für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde oder für eine andere Person des öffentlichen Rechts Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organe oder Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer wahrnehmen. Weiters fielen auch jene Personen unter diesen Begriff, die in Unternehmen tätig waren, an denen eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 50 % beteiligt waren, die durch sie beherrscht wurden oder die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterlagen. Somit galten für die Mitarbeitenden der von der Prüfung betroffenen, operativ tätigen Einrichtungen vergleichbar zum öffentlichen Sektor strafrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme.

3. Methodik und Ablauf der Erhebungen

3.1 Erhebungen mittels Fragebögen

Um die in der Anstalt sowie den Fonds und Stiftungen bestehenden Compliance-Managementsysteme näher zu betrachten, erstellte der Stadtrechnungshof Wien einen 29 Fragen umfassenden Fragebogen. Alle prüfungsrelevanten Einrichtungen - unabhängig von ihrer Rechtsform - erhielten zur besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse diese Fragebögen.

Mit Verweis auf das Prüfungsersuchen des Herrn Bürgermeisters übermittelte der Stadtrechnungshof Wien den Fragebogen sowie ein Stammdatenblatt an alle in die Prüfung einbezogenen Einrichtungen. Die Retournierung der ausgefüllten Unterlagen hatte binnen vierwöchiger Frist zu erfolgen.

3.2 Auswertung der Fragebögen

3.2.1 Die elektronisch übermittelten Fragebögen enthielten 29 Entscheidungsfragen, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten waren, sowie jeweils ein Freifeld für etwaige

Kommentare. Antwortenthaltungen wurden in den Auswertungen als „sonstige Antworten“ dargestellt.

In einer gesamthaften Übersichtstabelle verarbeitete der Stadtrechnungshof Wien die Antworten sowie zugehörige Kommentare als Basis für die folgenden Ausführungen, um einen umfassenden Überblick über die Compliance-Managementsysteme jener Stadt Wien-nahen Einrichtungen zu erhalten, welche den prüfungsgegenständlichen Geschäftsgruppen zugeordnet waren.

Ergänzend zu dieser Erhebung wurden organisationsspezifische Vorgaben und Richtlinien bzgl. der Compliance-Managementsysteme sowie weitere Unterlagen bzw. Nachweise von den geprüften Einrichtungen angefordert.

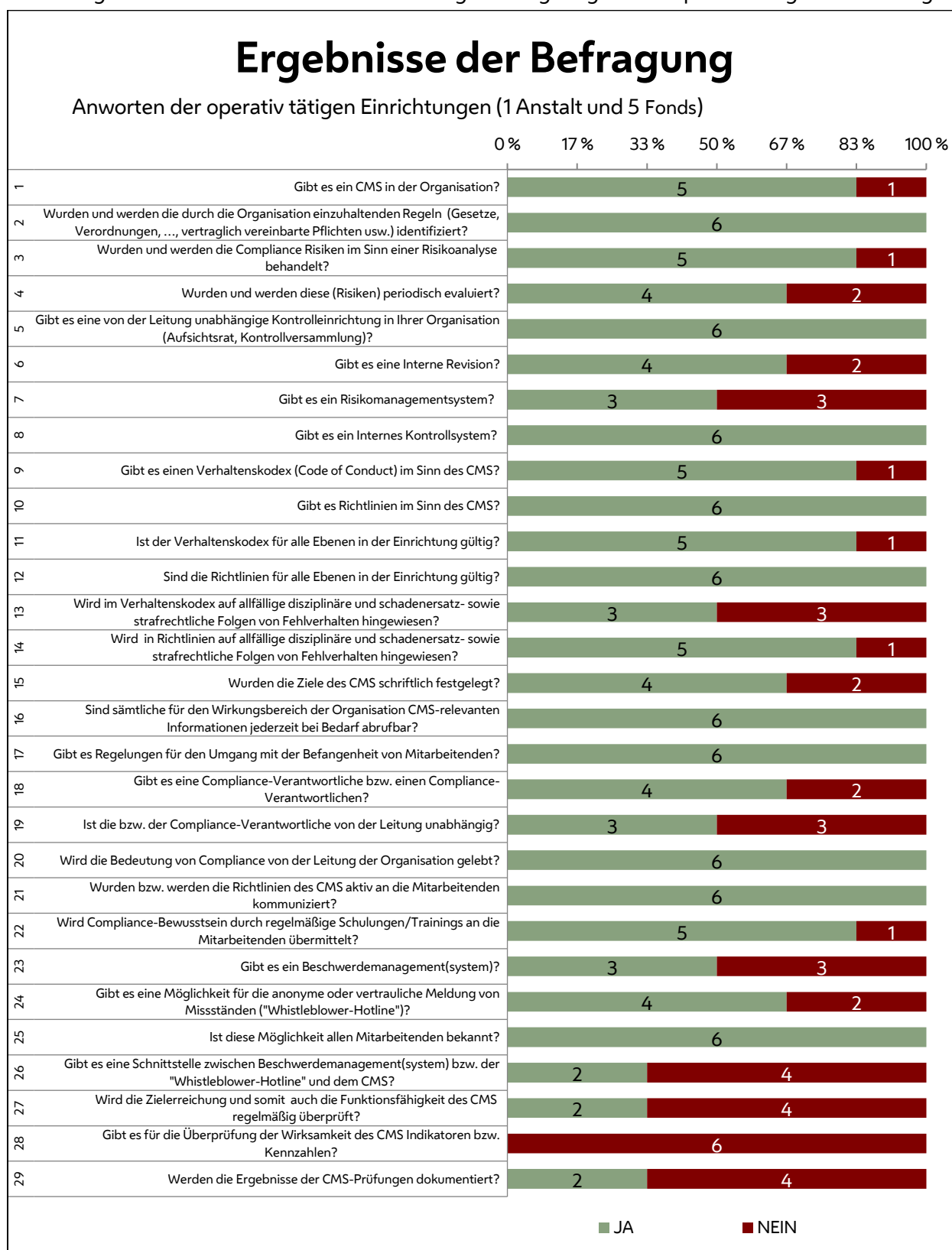
3.3 Ergebnisse der Erhebungen

3.3.1 Entsprechend der Darstellung in den im Punkt 2.2 abgebildeten Tabellen unterschied der Stadtrechnungshof Wien bei seinen Betrachtungen zwischen operativ tätigen Einrichtungen und sonstigen Fonds und Stiftungen, die als Vermögensmassen großteils Forschungszwecken dienten. Dieses Unterscheidungsmerkmal diente bei den nachfolgenden Punkten als Grundlage für die Berichtsstruktur.

Die nachfolgend dargestellten Auswertungsergebnisse basierten auf den von den geprüften Einrichtungen abgegebenen Antworten sowie Kommentaren, wurden als Selbsteinschätzungen gewertet und im Rahmen dieser Einschau inhaltlich keiner weiteren flächendeckenden und vollumfänglichen Prüfung unterzogen. Die Kommentare zu einzelnen Fragestellungen wurden im Prüfungsbericht bei den jeweiligen Ausführungen zu den Grundelementen des Compliance-Managementsystems angeführt.

Bei den operativ tätigen Einrichtungen zeigte die Gesamtübersicht der Fragebögen, dass die 29 Entscheidungsfragen mehrheitlich mit „ja“ beantwortet wurden.

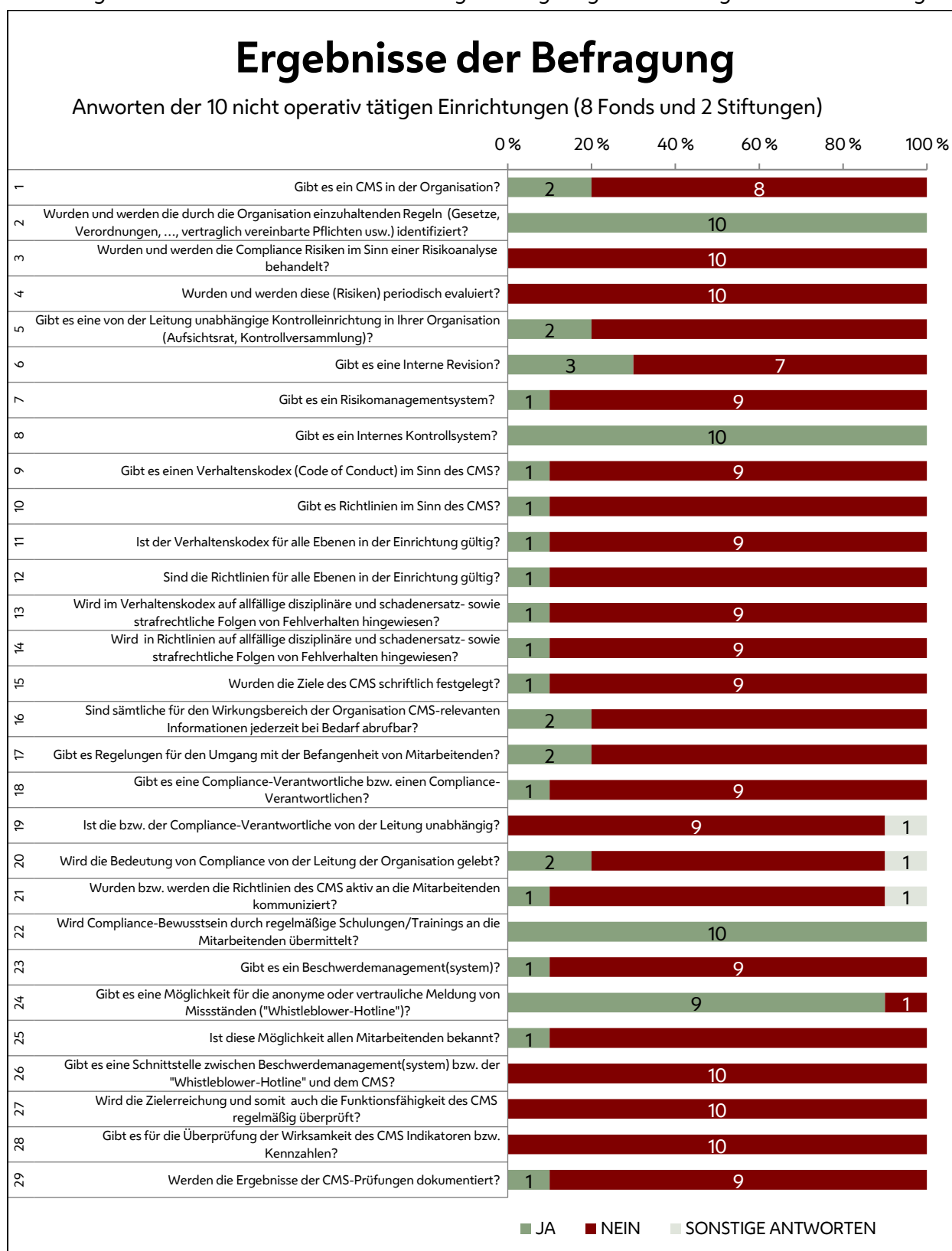
Abbildung 4: Gesamtübersicht der Beantwortung der Fragebögen aller operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Demgegenüber zeigte die Gesamtübersicht der Beantwortung der Fragebögen durch sonstige Fonds und Stiftungen, dass nur noch annähernd ein Fünftel der Fragen bejaht wurde.

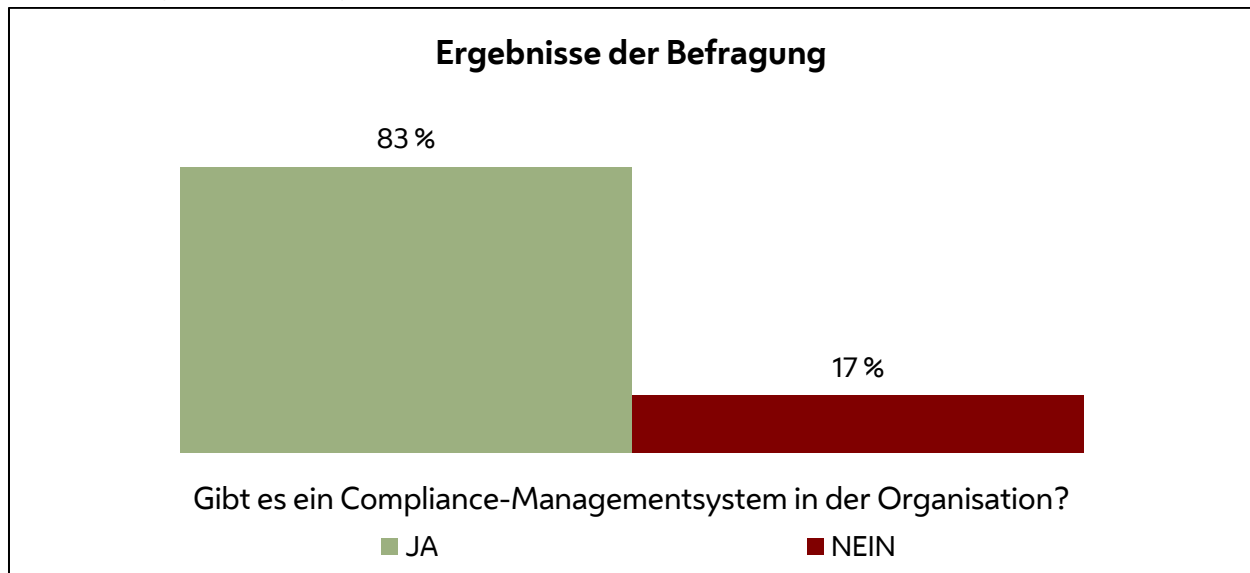
Abbildung 5: Gesamtübersicht der Beantwortung der Fragebögen der sonstige Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

3.3.2 Die einleitende Frage diente der Erhebung, ob ein Compliance-Managementsystem in den jeweiligen Einrichtungen vorlag. Die Auswertung der von den operativ tätigen Einrichtungen abgegebenen Antworten ergab folgende Eigeneinschätzung:

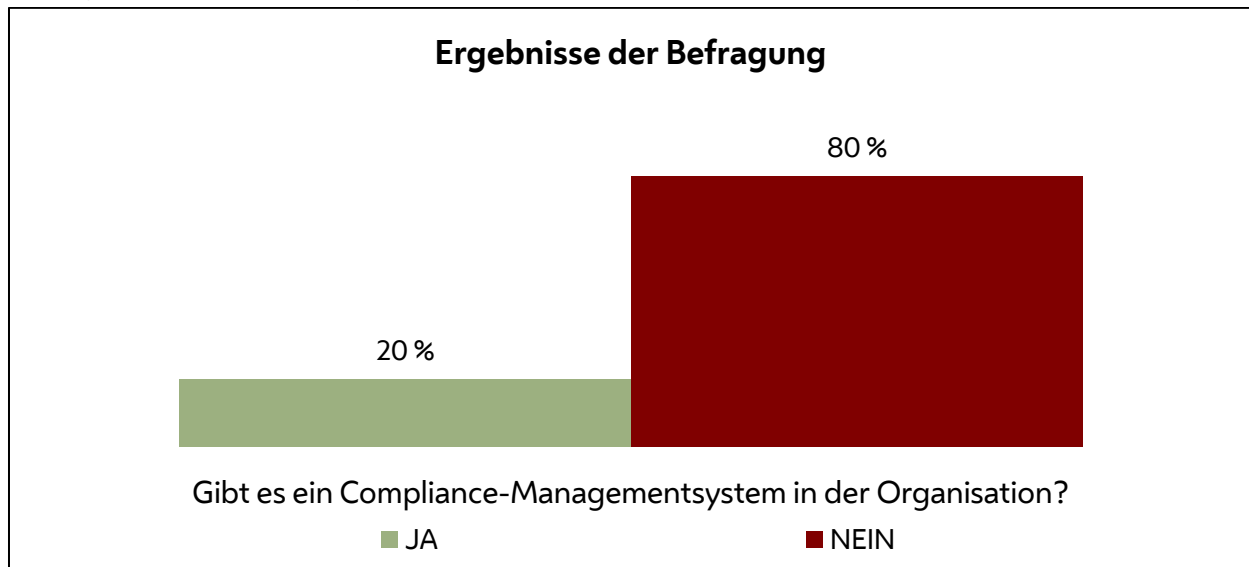
Abbildung 6: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Compliance-Managementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Fünf operativ tätige Einrichtungen gaben an, dass in ihrer Organisation ein Compliance-Managementsystem eingerichtet war. Eine Antwort wurde mit dem Hinweis eingeschränkt, dass das System nicht den Empfehlungen der ÖNORM ISO 19600 entsprach. Obwohl im Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds Elemente eines Compliance-Managementsystems vorlagen, verneinte dieser die Frage nach einem solchen System, da er dieses nicht als umfassend einstufte.

Abbildung 7: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Compliance-Managementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Mehrzahl der Generalsekretariate der großteils Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen verneinte das Vorhandensein eines Compliance-Managementsystems, führte dazu jedoch aus, dass alle allgemeinen Compliance-Vorschriften des Magistrats der Stadt Wien zu beachten waren. Die in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Fondsverwaltung hingegen bewertete dieselben allgemeinen Regelwerke sowie Festlegungen im Rahmen des Compliance Managements des Magistrats der Stadt Wien als ausreichende Grundlage für eine positive Beantwortung der gegenständlichen Frage. Für den Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen gab das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an, über ein Compliance-Managementsystem zu verfügen und verwies auf den Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

4. Compliance-Kultur und Compliance-Ziele

4.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600

4.1.1 Um die Erreichung der angestrebten Ergebnisse ihres Compliance-Managementsystems sicherzustellen, hatte eine Organisation der Norm zufolge die für sie relevanten internen und externen Themenstellungen zu definieren. Unter Berücksichtigung

dieser Themen sollten entsprechende Anforderungen und die jeweiligen Anwendungsbereiche festgelegt werden. Dabei wären unterschiedlichste Aspekte zu berücksichtigen, wie beispielsweise gesetzliche, soziale und kulturelle Zusammenhänge, die wirtschaftliche Situation der Organisation oder auch deren interne Richtlinien, Verfahren, Prozesse und Ressourcen.

4.1.2 Die oberste Managementebene einer Organisation sollte eine für ihren Zweck angemessene Compliance-Politik vorgeben, um einen adäquaten Rahmen für ihre Compliance-Ziele zu bieten. Diese sollten ebenso eine Verpflichtung zur Erfüllung zutreffender Anforderungen und zur fortlaufenden Verbesserung umfassen. Der Anwendungsbereich (und damit auch der Kontext) des Compliance-Managementsystems wäre im Verhältnis zu Größe, Art und Komplexität der Organisation und deren Tätigkeitsgebieten eindeutig zu formulieren. Ebenso sollte der Grad, mit dem Compliance in betriebliche Richtlinien, Verfahren und Prozesse eingebettet sein soll, festgelegt werden. Die Compliance-Politik sollte als dokumentierte Information verfügbar und innerhalb der Organisation allen Beschäftigten zugänglich sein. Im Ergebnis hatte die Compliance-Politik also die übergeordneten Grundsätze und das Bekenntnis einer Organisation zu einem Handeln, mit dem Compliance zu erreichen war, zu umfassen.

4.1.3 Die Entwicklung einer Compliance-Kultur erforderte ein Bekenntnis des obersten Organs der Organisation und der jeweiligen Führungskräfte zu einem gemeinsamen, bekannt gegebenen Verhaltensstandard. Ein Einführungsprogramm, das Compliance und die organisationsspezifischen Wertvorstellungen betonte, stellte neben der Auswahl geeigneter Beschäftigter einen bedeutenden Faktor der Compliance-Kultur der Organisation dar.

4.2 Unternehmenskultur und Vorbildwirkung

4.2.1 Wie bereits in der einleitenden Beschreibung der Empfehlungen der gegenständlichen Norm dargestellt, wurde die Compliance-Kultur als Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems angesehen. Sie wurde durch die Grundeinstellung und Haltung des Managements (Tone from the Top) geprägt und beeinflusste die Bedeutung, welche die Mitarbeitenden der Beachtung von Regeln beimaßen.

4.2.2 Die von dieser Querschnittsprüfung umfassten, operativ tätigen Fonds und die Museen der Stadt Wien gaben zur Unternehmenskultur an, dass die Bedeutung von Compliance von der Unternehmensleitung im Sinn der Vorbildwirkung auch ohne die vollumfängliche Etablierung eines Compliance-Managementsystems gelebt wurde.

Der Wohnfonds Wien führte bei der Beantwortung des Fragebogens im Kommentar aus, dass sich die Geschäftsführung zu den in den Compliance-Richtlinien und dem Unternehmensleitbild definierten Werten und Standards bekannte. Diese Thematik war auch Bestandteil bei den Einstellungsgesprächen mit künftigen Mitarbeitenden.

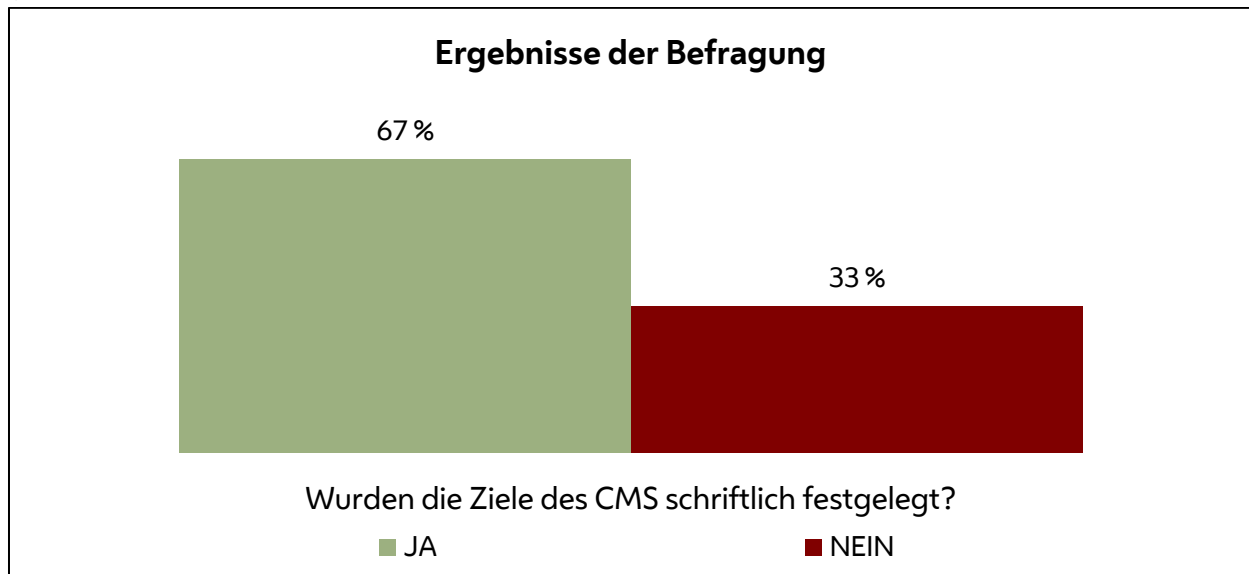
Die Wirtschaftsagentur Wien wies auf den Umstand hin, dass ein Compliance-Managementsystem bereits im Jahr 2012 implementiert wurde. Durch die Schaffung der notwendigen Funktionen und der Bereitstellung der erforderlichen budgetären sowie sonstigen Ressourcen für externe und interne Schulungsmaßnahmen unterstrich die Geschäftsführung die Wichtigkeit und Priorität von Compliance für die Wirtschaftsagentur Wien.

4.2.3 Während das in der Magistratsabteilung 8 angesiedelte Generalsekretariat die Frage nach der Vorbildwirkung der Leitung unbeantwortet ließ, gaben die übrigen in der Stadt Wien sowie im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort angesiedelten Fondsverwaltungen an, dass entsprechende Vorgaben in Geltung wären.

4.3 Schaffung und Dokumentation der Grundlagen

4.3.1 Nachstehende Darstellung zeigt, dass bei einem Drittel der operativ tätigen Einrichtungen die Compliance-Ziele nicht in schriftlicher Form vorlagen.

Abbildung 8: Eigeneinschätzung hinsichtlich der Compliance-Ziele bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Wohnfonds Wien bejahte das Vorhandensein von verschriftlichten Zielen und verwies dabei auf seine Compliance-Richtlinien. Durch eine entsprechende Aufbereitung des Themas sollten die Mitarbeitenden eine Hilfestellung ebenso wie ein Nachschlagewerk, auf das sie bei drohenden Konflikten zugreifen konnten, erhalten. Um Compliance-Konflikte zu verhüten, wurden diese Richtlinien auch nach außen, vor allem gegenüber Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern, kommuniziert.

Die Wirtschaftsagentur Wien berief sich ebenfalls auf ihre Compliance-Richtlinien, in denen als Zielsetzung die Unterstützung der Mitarbeitenden durch Vorgaben und Schulungen angeführt war. Bei den Mitarbeitenden erwecktes Selbstverständnis für normgerechtes Verhalten sollte zu klaren und transparenten Abläufen innerhalb der Organisation führen, womit ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Glaubwürdigkeit und des Schutzes der Reputation der Wirtschaftsagentur Wien und ihrer Mitarbeitenden geleistet werden sollte. Besondere Bedeutung kam dabei den Führungskräften in Entsprechung des Prinzips (Tone from the Top) zu.

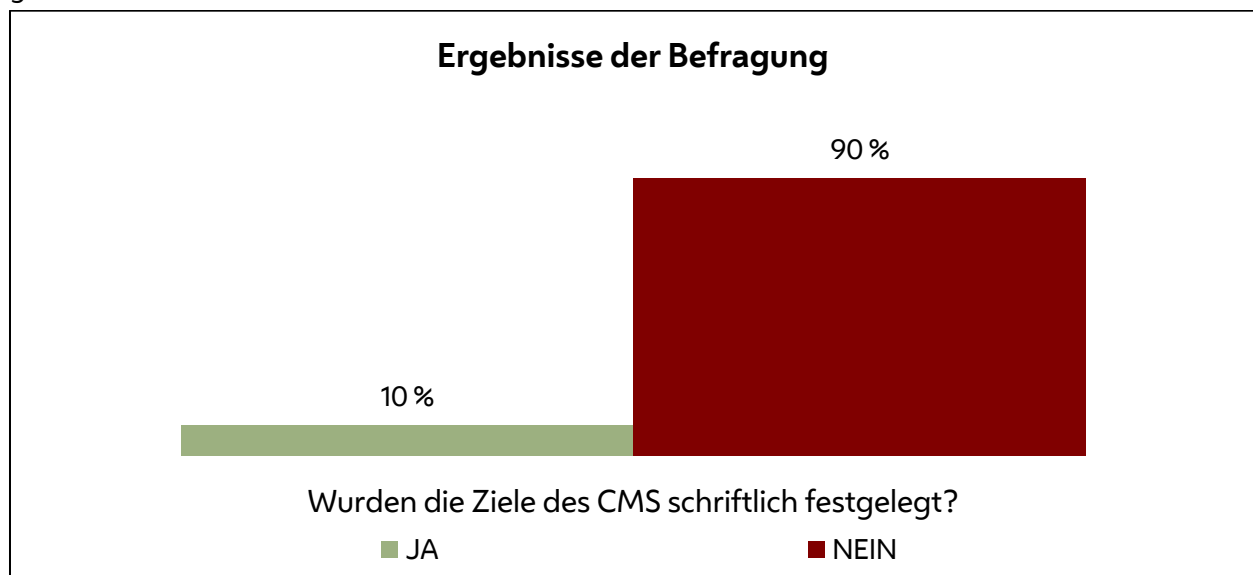
Der Filmfonds Wien erstellte als Folge des gegenständlichen Prüfungsersuchens Compliance-Richtlinien, auf welche er im Zuge der Fragestellung nach Compliance-Zielen - ohne diese eigens zu nennen - verwies.

Die Museen der Stadt Wien gaben zu den Compliance-Zielen bekannt, diese bereits in ihren Code of Conduct aufgenommen zu haben. Bei der vom Stadtrechnungshof Wien vorgenommenen Einschau in die gegenständlichen Dokumente war eine Erfüllung der Kriterien der ÖNORM ISO 19600, wonach die Compliance-Ziele zu verschriftlichen waren, nicht erkennbar.

Mein Wien-Apartment gab an, keine eigenen Compliance-Ziele für den Einsatz des Compliance-Managementsystems festgelegt zu haben. Ebenso verneinte der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds in Ermangelung eines Compliance-Managementsystems konkrete Compliance-Ziele.

4.3.2 Bei den vor allem zu Forschungszwecken eingerichteten Fonds und beiden Stiftungen hatten 90 % der Einrichtungen ihre Compliance-Ziele nicht verschriftlicht.

Abbildung 9: Eigeneinschätzung hinsichtlich der Compliance-Ziele bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Generalsekretariate der von der Stadt Wien verwalteten Fonds und Stiftungen verneinten das Vorhandensein spezieller Compliance-Ziele. Von der Magistratsabteilung 7 wurde für die von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen in ihrem Kommentar

angegeben, dass die allgemeinen Compliance-Vorschriften für Mitarbeitende der Stadt Wien ohnedies Geltung hätten. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwies auf den Public Corporate Governance Kodex. Darin war als Ziel angeführt, die Unternehmensführung und Unternehmensüberwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen.

5. Identifikation des rechtlichen Umfeldes als Basis für die Einführung

5.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600

Die Compliance-Risikobeurteilung bildete die Grundlage für die Verwirklichung eines Compliance-Managementsystems und die Zuweisung von angemessenen Ressourcen zur Bewältigung der identifizierten Risiken. Zur Durchführung der Compliance-Risikobeurteilung enthielt die ÖNORM ISO 31000 ausführliche Leitlinien.

Alle bindenden Verpflichtungen und deren Auswirkungen auf die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation sollten systematisch identifiziert werden. Weiters wären diese Verpflichtungen in einer Art und Weise zu dokumentieren, die der Größe, Komplexität und Struktur der Organisation sowie deren Tätigkeiten entsprach. Die Identifizierung dieser Risiken hatte durch eine Gegenüberstellung der Betriebsabläufe und der verbindlichen Verpflichtungen zu erfolgen, um jene Situationen aufzuzeigen, in denen Non-Compliance auftreten konnte. Die Compliance-Risiken sollten zusätzlich zur Identifizierung der Ursachen hinsichtlich des Schweregrades der Folgen sowie der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden.

Im Zuge der Risikobewertung war die Höhe des tragbaren Compliance-Risikos festzustellen. Auf dieser Grundlage konnten Prioritäten für die Verwirklichung und das Ausmaß von Kontrollmaßnahmen gesetzt werden. Die Compliance-Risiken sollten regelmäßig und immer dann neu beurteilt werden, wenn sich die Tätigkeitsfelder, die Struktur oder die Strategie einer Organisation änderten oder signifikante externe Entwicklungen vorlagen, wie beispielsweise bei Veränderungen von volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Haftungsregelungen oder Kundinnen- bzw. Kundenbeziehungen. Änderungen von verbindlichen Verpflichtungen oder das Vorliegen von Non-

Compliance sollten ebenso zu einer Neubeurteilung der in einem Unternehmen bestehenden Compliance-Risiken führen. Für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Compliance-Managementsystems waren Prozesse zur Identifizierung neuer und geänderter Gesetze, Verordnungen, Kodizes und anderer bindender Verpflichtungen und zu deren Auswirkungen zu etablieren.

5.2 Durchführung und Umsetzungsstand

5.2.1 Zusätzlich zu den Empfehlungen der ÖNORM wurden nachfolgend praxisnahe Anregungen aus der Fachliteratur zur Risikoermittlung angeführt. Compliance-relevante Risiken waren vor allem Haftungs- und Reputationsrisiken, welche eine Organisation, ihre Organe und die Mitarbeitenden bei Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben treffen konnten.

Die Qualität der Erhebung der einzuhaltenden Normen und der damit zusammenhängenden Risiken hing davon ab, ob jene Personen bzw. Abteilungen in den Identifizierungsprozess eingebunden wurden, die täglich auch mit diesen Risiken konfrontiert waren. Bei der erstmaligen Erhebung konnten entweder alle für die Organisation geltenden Regeln erfasst oder aber Eingrenzungen auf jene Bereiche, in denen Compliance-Verstöße häufig vorkamen, vorgenommen werden.

National betrachtet waren beispielsweise das Datenschutzgesetz oder das Arbeitszeitgesetz relevant. Weiters waren organisationsinterne Regelungen sowie Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten (z.B. Auftraggeberinnen bzw. Auftraggeber, Kundinnen bzw. Kunden, Lieferantinnen bzw. Lieferanten) zu erfassen. Am Ende des Identifizierungsprozesses sollte ein Regelkatalog erstellt werden, in welchen sämtliche Vorschriften, Vertragsbedingungen, Normen etc. einzutragen waren, denen die Organisation unterworfen war. In einem weiteren Schritt war zu ermitteln, welche Risiken sich aus der Nichteinhaltung der einzelnen Regeln ergaben. Beispielsweise konnten Gesetzesverstöße sowie Verletzungen von vertraglichen Regelungen Schadenersatzforderungen auslösen bzw. Fristversäumnisse Verwaltungsstrafen nach sich ziehen. Andere Regelverstöße führten zwar zu keinen Haftungsrisiken oder Geldstrafen, konnten jedoch die Reputation der Organisation schädigen.

5.2.2 Die Frage nach dem Vorliegen der Identifikation sämtlicher jeweils einzuhalten-der Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, interne Regeln, vertraglich vereinbarte Pflichten etc.) bejahten alle in diese Prüfung einbezogenen, operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen.

Die Anstalt Museen der Stadt Wien führte in ihrem Kommentar aus, eine Identifikation aller einzuhaltenden Regeln vorgenommen zu haben. Die Compliance-Risiken waren bei der Erstellung des Code of Conduct besprochen und auch berücksichtigt worden.

Auch der Wohnfonds Wien gab in seinem Kommentar an, dass die Thematik der Identifikation der einzuhaltenden Regelungen in seinen Arbeitsanweisungen (Richtlinien, Betriebsvereinbarungen, Dienstanweisungen etc.) implementiert war. Bereits im Jahr 2011 waren eine Risikoanalyse als Grundlage für eine Befragung der Mitarbeitenden und die Erstellung von Compliance-Richtlinien durch einen externen Berater durchgeführt worden. Zur Fragestellung nach periodischen Evaluierungen der Risikoanalyse stellte der Fonds deren Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt in Aussicht.

Im Zuge der Implementierung eines Compliance-Managementsystems im Jahr 2012 hatte die Rechtsabteilung der Wirtschaftsagentur Wien alle einzuhaltenden Normen zu identifizieren, da diese die Umsetzung der vielfältigen Aufgaben in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen rechtlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben sicherzustellen hatte. In der Folge erstellte die Wirtschaftsagentur Wien auf Basis der identifizierten Compliance-Risiken mithilfe von externer Beratung eine Risikoanalyse. Eine regelmäßige Evaluierung nahm das sogenannte Compliance-Komitee, ein aus Führungskräften zusammengesetztes Gremium, bei dessen Zusammenkünften vor.

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds gab an, dass eine Identifikation aller einzuhaltenden Regeln erfolgt war und auch die Compliance-Risiken im Sinn einer Risikoanalyse behandelt wurden. So führte der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds in den Jahren 2014 und 2019 Risikoanalysen durch und stellte eine Verdichtung der Intervalle in Aussicht.

Gemäß dem Kommentar des Fonds Mein Wien-Apartment identifizierte dieser die einzuhaltenden Regelungen und die Compliance-Risiken im Rahmen seines Qualitätsmanagements. Auch ohne eine Risikoanalyse eigens durchgeführt zu haben, ermittelte der Fonds z.T. mithilfe von SWOT-Analysen seine Risiken.

Der Filmfonds Wien führte zu der Fragestellung nach der Identifikation der einzuhaltenden Regelungen aus, dass die Satzung, die Förderrichtlinien, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Compliance-Richtlinie einzuhalten waren. Darüber hinaus war das Thema Risiko in der jährlichen Bilanzkuratoriumssitzung sowie bei den regelmäßigen Jours fixes der Mitarbeitenden zu besprechen. Aus den dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Informationen konnte geschlossen werden, dass eine periodische Evaluierung der Risikoanalyse im Sinn der Fachliteratur nicht standardisiert stattfand. In den Jours fixes thematisierte der Compliance-Beauftragte vielmehr allfällige einzelfallbezogene Compliance-Vorkommnisse mit dem Schwerpunkt Umgang mit Einladungen und Geschenken.

Die in der Stadt Wien angesiedelten Generalsekretariate gaben für die primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen an, dass eine Identifikation der einzuhaltenden Regelungen bereits stattgefunden hatte und etwa die Fonds- oder Stiftungsstatuten, das Wiener Landes Stiftungs- und Fondsgesetz sowie allenfalls die jeweilige Geschäftsordnung Geltung hatten. Bezüglich der Vornahme einer Risikoanalyse verwiesen die in der Magistratsabteilung 7 angesiedelten Fondsverwaltungen auf die allgemeinen Compliance-Vorschriften für Mitarbeitende der Stadt Wien. Zusätzlich erwähnte das in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Generalsekretariat auch die bereits durchgeführte, projektbezogene Risikoanalyse für den von ihr verwalteten Fonds.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führte in seinem Kommentar zur Identifikation der einzuhaltenden Regelungen für den Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättegebäude und Volkswohnungen aus, dass das

Wissen bzgl. der relevanten Normen entweder durch die Expertise der Kuratoriumsmitglieder oder durch externe Experten gesichert wäre. Eine laufende Risikoanalyse wurde aufgrund der schlanken Struktur (6 Kuratorinnen bzw. Kuratoren) nicht durchgeführt.

6. Compliance-Organisation und Compliance-Programm

6.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600

6.1.1 Gemäß der gegenständlichen Norm sollte eine Organisation ein Compliance-Managementsystem aufbauen, in dem sich ihre Werte, Ziele, Strategien und Compliance-Risiken widerspiegeln. Die Unabhängigkeit der Compliance-Funktion und deren direkter Zugang zur obersten Managementebene sowie die Gewährleistung der erforderlichen Ressourcen waren als Grundsätze zu berücksichtigen.

6.1.2 Die oberste Managementebene einer Organisation sollte - wie bereits erwähnt - ihr Bekenntnis zum Compliance-Managementsystem durch die Festlegung der Grundwerte zeigen. Zur Erreichung der Compliance-Ziele waren entsprechende Richtlinien, Verfahren und Prozesse zu entwickeln sowie die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Zu diesen zählten finanzielle und personelle Ressourcen ebenso wie der Zugang zu externer Beratung und fachlichen Fortbildungen oder auch zu zeitgemäßem Referenzmaterial und zu den gesetzlichen Grundlagen. Weiters war die oberste Managementebene für die Integration der Anforderungen des Compliance-Managementsystems in die Geschäftsprozesse verantwortlich.

Damit ein Compliance-Managementsystem wirksam werden konnte, musste die oberste Managementebene als Vorbild fungieren. Da die Compliance-Verantwortlichkeiten der Führungskräfte je nach Rang, Befugnissen und Faktoren wie etwa Art und Größe einer Organisation variierten, sollten Compliance-Pflichten in die jeweiligen Stellenbeschreibungen aufgenommen werden.

6.1.3 Die Erfüllung der Empfehlungen der ÖNORM und die Berichterstattung über die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems an die oberste Management-

ebene lag im Verantwortungsbereich der Compliance-Funktion. Im Rahmen der Compliance-Funktion war der Zugang zu allen Bereichen und Hierarchieebenen der Organisation sowie zu allen dokumentierten Informationen und Daten Voraussetzung, um eine fachkundige Beratung über die maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Organisationsstandards sicherzustellen. Auch sollte die Compliance-Funktion innerhalb ihres Verantwortungsbereiches unabhängig handeln können und in Zusammenarbeit mit dem Management u.a. folgende Aufgabenstellungen übernehmen:

- die Identifizierung und Integration der bindenden Verpflichtungen und das Umsetzen in Richtlinien, Verfahren und Prozessen,
- die Organisation fortlaufender Schulungen,
- die Integration von Compliance-Pflichten in die Stellenbeschreibungen oder in die Prozesse zur Leistungsbewertung der Beschäftigten,
- die Errichtung eines Systems zur Berichterstattung und Dokumentation,
- die Entwicklung von Prozessen zur Bearbeitung von Informationen, wie etwa Beschwerden oder Meldungen, die durch Hotlines, Hinweisgebersysteme und andere Meldemechanismen eingehen,
- die Festlegung von Compliance-Kennzahlen sowie die Überwachung und Messung der Compliance-Leistung,
- die Sicherstellung der in planmäßigen Abständen durchzuführenden Überprüfung des Compliance-Managementsystems und
- die Sicherstellung des Zuganges zu adäquater Fachberatung beim Aufbau, bei der Umsetzung und Aufrechterhaltung des Compliance-Managementsystems.

6.2 Aufbau einer Compliance-Organisation

6.2.1 Für nachhaltige Compliance in einer Organisation war vor der Implementierung eines diesbezüglichen Systems dessen Konzeptionierung zu bedenken, also eine Festlegung, welche Themenaspekte als Ergebnis der Risikobeurteilung aufgenommen werden sollten. Als wesentliche Schwerpunkte kamen etwa der Umgang mit Einladungen und Geschenken, das Erkennen von Interessenkonflikten, die Durchführung eines Business Partner Checks oder der Einsatz eines Whistleblowingsystems infrage.

Nach der Festlegung des Geltungs- und Anwendungsbereiches sollten die wesentlichen Kernelemente des Systems in einem Compliance-Handbuch beschrieben werden. Neben der Risikobetrachtung zählten beispielsweise die Compliance-Organisation mit der Festlegung der Funktionen und Verantwortlichkeiten, das Compliance-Programm, die Kommunikation im Allgemeinen, die Meldewege oder auch das Berichtswesen im Speziellen (s. hierzu Punkt 8.) zu den Kernelementen.

Wenngleich die Verantwortlichkeit für gelebte Compliance alle Mitarbeitenden einer Einrichtung betraf, bedurfte es zum tatsächlichen Aufbau eines diesbezüglichen Systems Personen, die eine größere Verantwortung zu übernehmen hatten. Die Compliance-Funktion erforderte Wissen und Fähigkeiten in verschiedensten Bereichen und sollte unabhängig ausgeübt werden können. Die Hauptaufgaben dieser Funktion wurden bereits im Punkt 6.1.3 beschrieben.

6.2.2 Die Museen der Stadt Wien verwiesen auf ihren Code of Conduct, der ausgehend von der Identifikation jener Risiken, denen Mitarbeitenden ausgesetzt waren, erstellt wurde und seit seinem Inkrafttreten einen Orientierungsrahmen bildete. Neben der Zusammenarbeit zwischen den Führungskräften und den Mitarbeitenden war darin auch jene mit Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern, den Behörden und der Öffentlichkeit sowie das Verhalten gegenüber Besucherinnen bzw. Besuchern geregelt worden.

Der Wohnfonds Wien und die Wirtschaftsagentur Wien richteten in den Jahren 2012 bzw. 2013 auf den bereits erwähnten Risikoanalysen basierende Compliance-Managementsysteme ein. Obwohl ein Compliance-Handbuch im Sinn der Fachliteratur nicht ausgearbeitet worden war, hielten diese Einrichtungen die für sie relevanten Themenstellungen in ihren Compliance-Richtlinien fest, auf die in den späteren Ausführungen näher eingegangen wird.

Die übrigen operativ tätigen Fonds verfügten über keine umfassenden Compliance-Programme, jedoch über einzelne Elemente, wie etwa Compliance-relevante Richtlinien.

Während der Wohnfonds Wien die Implementierung einer Compliance-Funktion in Aussicht stellte, hatte die Wirtschaftsagentur Wien bereits einen von der Leitung unabhängigen Compliance-Beauftragten und eine Stellvertretung eingesetzt. Darüber hinaus fanden in der letztgenannten Einrichtung regelmäßige Zusammenkünfte des sogenannten Compliance-Komitees statt. Auch der Fonds Mein Wien-Apartment bejahte das Vorhandensein einer Compliance-Funktion, allerdings war eine Unabhängigkeit von der Leitung nicht gegeben. Ebenso richtete der Filmfonds Wien basierend auf den infolge des gegenständlichen Prüfungsersuchens im Juni 2019 erlassenen Compliance-Richtlinien eine derartige Funktion ein. Schließlich gaben auch die Museen der Stadt Wien an, über eine von der Leitung unabhängige Compliance-Funktion zu verfügen.

Die in den Magistratsabteilungen 7, 8 und 9 tätigen Fonds- und Stiftungsverwaltungen hatten innerhalb der Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien zu agieren. Im Betrachtungszeitraum 2016 bis 2018 sahen diese kein umfassendes Compliance-Programm oder die Bestellung einer Compliance-Funktion vor. Zwischenzeitlich hatte jedoch eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Geschäftsbereiches Personal und Revision die bisherigen Compliance-Vorgaben durch Verwaltungsziele zu Compliance ergänzt (s.a. Punkt 2.6.3). Diese neu gefassten Verwaltungsziele sahen die verbindliche Bestellung einer bzw. eines Compliance-Verantwortlichen in sämtlichen Dienststellen vor.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort berief sich auf den Public Corporate Governance Kodex, auf dem die gesamte Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen beruhte. Eine eigene Compliance-Funktion war ebenfalls nicht installiert worden.

6.3 Verhaltenskodex und Richtlinien

6.3.1 Der auf der geltenden Rechtslage (Dienstrecht, Strafrecht etc.) basierende, im Jahr 2012 geschaffene Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes gab darüber Aus-

kunft, wo potenzielle Interessenkonflikte und korruptionsgefährdete Situationen auftreten konnten. Dieser Kodex gab Mitarbeitenden Hilfestellungen in Form von Richtlinien und Anhaltspunkten zur Bewältigung derartiger Angelegenheiten. Diese Verhaltensstandards für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst sollten mit den beschriebenen Wohlverhaltensregeln nicht nur als praktische Handlungshilfe, sondern auch zur Sensibilisierung dienen. Überdies wurden Führungskräfte und Organisationsverantwortliche damit auf ihre spezielle Verantwortung im Bereich der Korruptionsprävention aufmerksam gemacht. Schließlich sollten mit dem Kodex auch Bürgerinnen bzw. Bürger informiert werden, welche Standards von den Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst zu erwarten waren.

6.3.2 In der Fachliteratur gab es zwar keine exakte Definition zum Inhalt eines Verhaltenskodex und zu den Anforderungen an einen solchen, jedoch waren die folgenden Punkte als wesentliche Elemente anzusehen:

- Bekenntnis zum Stellenwert von Compliance und den Werten im Unternehmen,
- Definition der angesprochenen Zielgruppe,
- Themengebiete (wesentliche Bereiche im Unternehmen),
- Bekenntnis zur Einhaltung der maßgeblichen Normen,
- Verhaltensmaßstäbe für das unternehmerische Handeln,
- Konsequenzen der Nichteinhaltung und Erklärung der Nulltoleranz sowie
- Ansprechpersonen in Compliance-Angelegenheiten und Meldewege.

Die Museen der Stadt Wien verwiesen bei der Fragestellung nach einem Verhaltenskodex auf ihren Code of Conduct mit den darin enthaltenen Wohlverhaltensregeln.

Auch der Wohnfonds Wien bejahte diese Fragestellung mit einem Verweis auf seine Compliance-Richtlinien und das Unternehmensleitbild. Verschiedene Dienstanweisungen, Leitfäden und Betriebsvereinbarungen enthielten überdies verbindliche Regelungen zu korrektem Verhalten und Handeln. Ein klassischer Verhaltenskodex im Sinn der zuvor beschriebenen Anforderungen war jedoch ebenso wenig vorhanden wie bei der Wirtschaftsagentur Wien, die auf eine Verankerung in ihrem Leitbild verwies.

Demgegenüber verneinte der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds die Fragestellung nach dem Vorhandensein eines Verhaltenskodex ohne weiteren Kommentar.

Der Fonds Mein Wien-Apartment und der Filmfonds Wien hatten Wohlverhaltensregeln in ihren Compliance-Richtlinien integriert. In den jeweiligen Dokumenten der Einrichtungen fanden die zuvor genannten Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes eines Verhaltenskodex teilweise Berücksichtigung.

Die in der Magistratsabteilung 7 angesiedelten Fondsverwaltungen verneinten das Vorhandensein eines klassischen Verhaltenskodex gemäß den zuvor beschriebenen Anforderungen mit einem Verweis auf die allgemeinen Compliance-Vorschriften für Mitarbeitende des Magistrats der Stadt Wien.

Auch das für die Verwaltung eines Fonds in der Magistratsabteilung 8 einberufene Generalsekretariat hatte keinen expliziten Verhaltenskodex, berief sich jedoch in ihrem Kommentar auf das geltende Dienst- bzw. Disziplinarrecht.

Die in der Magistratsabteilung 9 eingesetzte Fondsverwaltung verwies auf die allgemeinen Regelungen des Magistrats der Stadt Wien (beispielsweise dienstrechtliche Vorschriften, allgemeine Bestimmungen zu den Themen Compliance-Management und Antikorruption wie z.B. das Handbuch zur Korruptionsprävention „Eine Frage der Ethik“). Auch sah sie einen Verhaltenskodex durch die dienstrechtlichen Festlegungen bzgl. der disziplinären und schadenersatz- sowie strafrechtlichen Folgen bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Stadt Wien als vorhanden an.

Dazu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass es sich dabei allerdings nicht um einen klassischen Verhaltenskodex mit den eingangs beschriebenen Merkmalen handelte.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort beantwortete auch die Fragestellung nach den Wohlverhaltensregeln mit dem bereits erwähnten Public Corporate Governance Kodex. Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst standen mit diesem Verhaltenskodex des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2012 Hilfestellungen zu Compliance-gerechtem Verhalten zur Verfügung.

6.3.3 Während der Verhaltenskodex die Grundsatzerklärung darstellte, war in Richtlinien konkretisierend zu regeln, welche spezifischen Verhaltensweisen von den Mitarbeitenden erwartet wurden. In Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Compliance-Managementsystems war eine Festlegung von Richtlinien beispielsweise zu folgenden Themenbereichen erforderlich:

- Antikorruption,
- Interessenkonflikte,
- Geschenke, Einladungen und Kostenübernahmen,
- Sponsoring, Spenden und Werbung,
- Datenschutz und Informationssicherheit,
- Verhalten beim Einkauf,
- Beratungsverträge und Lobbying,
- Due Diligence der Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner oder
- Unterschriftenregelungen.

Alle in die gegenständliche Prüfung einbezogenen, operativ tätigen Fonds bejahten grundsätzlich das Vorhandensein von Compliance-Richtlinien.

Die Museen der Stadt Wien gaben zum Vorhandensein von Compliance-Richtlinien in der Beantwortung des Fragebogens des Stadtrechnungshofes Wien keinen weiterführenden Kommentar ab. Der Umgang mit Datenschutz und Vertraulichkeit sowie die Themenstellungen Korruptionsvermeidung und Betrugsbekämpfung bildeten jedoch Schwerpunkte des Code of Conduct der Museen der Stadt Wien.

Beim Wohnfonds Wien hatten die Compliance-Richtlinien den Umgang mit Geschenken und Einladungen, persönlichen Nahebeziehungen, Informationen und Daten sowie Nebenbeschäftigungen zum Inhalt.

Von der Wirtschaftsagentur Wien waren Compliance-Richtlinien mit den Themen Antikorrruption, Organisation und Verfahren, Führungskräfteverantwortung sowie Schulungen erstellt worden.

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, der zwar kein umfassendes Compliance-Managementsystem und keine eigens als solche bezeichneten Compliance-Richtlinien im Einsatz hatte, sah seine konkretisierenden Regelungen über Geschenkannahmen, Befangenheit, Antikorrruption und Nebenbeschäftigung zur Unterstützung seiner Mitarbeitenden als Compliance-relevant an.

Der Fonds Mein Wien-Appartment führte in seinem in die Compliance-Richtlinie integrierten Verhaltenskodex auch aus, welche weiteren spezifischen Verhaltensweisen von den Mitarbeitenden erwartet wurden. So waren beispielsweise zu Themenstellungen wie Gleichstellung und Belästigung am Arbeitsplatz, Interessenkonflikte, Bestechung, Insidergeschäfte, freier Wettbewerb und auch Antikorrruption konkretisierende Regelungen verschriftlicht. Der Schutz von Vermögenswerten und Verhinderung betrügerischer und krimineller Handlungen, Datenschutz und Datensicherheit sowie Kommunikation mit externen Gruppen bildeten ebenso Schwerpunkte dieser Verhaltensrichtlinien.

Die Compliance-Richtlinien des Filmfonds Wien, welche dessen Kuratorium als Folge des gegenständlichen Prüfungsersuchens im Juni 2019 beschloss, enthielten neben einigen grundlegenden Begriffserklärungen zum Thema Compliance wie etwa Korruption und Bestechung auch Regelungen zu Interessenkonflikten oder Vorteilsannahmen. Weiters waren die erlaubten Vorteile wie etwa die Annahme ortsüblicher Aufmerksamkeiten von geringem Wert oder die Einladung zu Veranstaltungen wie Filmvorführungen oder Fachvorträgen in den Compliance-Richtlinien angesprochen worden. Auch die Vorgehensweise bei Korruptionsverdacht, wonach dem Compliance-

Beauftragten Meldung zu erstatten war, fand Aufnahme in die Richtlinien des Filmfonds Wien.

Für die in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien angesiedelten Fonds- und Stiftungsverwaltungen lagen keine eigenen Compliance-Richtlinien vor.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sah den Public Corporate Governance Kodex als seine Compliance-Richtlinie an. Dazu merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass dieser zwar das Vorhandensein eines Compliance-Managements für die verantwortungsvolle Leitung von staatsnahen Unternehmen vorsah, darin jedoch keine detaillierten Regelungen enthalten waren.

6.4 Weitere Instrumente zur Einführung und Aufrechterhaltung von Compliance

6.4.1.1 Auch IKS konnten der Fachliteratur zufolge der Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben sowie der Abwehr von Schäden dienen. Weisungen (beispielsweise zur Sicherheit oder zur Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen) oder auch Aktivitäten wie etwa Zutrittskontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz der materiellen und immateriellen Vermögenswerte fielen unter das IKS. Weiters hatte es auch Maßnahmen zur Abwehr von illegalen Vorgängen im Unternehmen zu umfassen. Zusammenfassend betrachtet stellten u.a. die Gewährleistung der Sicherstellung von Transparenz und Funktionstrennung sowie das Vieraugenprinzip die Grundlagen von IKS dar.

6.4.1.2 In der Beantwortung der Fragebögen gaben alle operativ tätigen, in diese Prüfung einbezogene Einrichtungen an, bereits verschiedene Kontrollmaßnahmen im Sinn eines IKS implementiert zu haben, wobei einige Einrichtungen auch einen Kommentar abgaben.

So hatte der Wohnfonds Wien als Folge einer im Jahr 2018 durch den Rechnungshof ausgesprochenen Empfehlung bis zum Zeitpunkt der Erstellung des gegenständlichen Querschnittsberichtes eine Interne Kontrollstelle bereits eingeführt.

Bei der Wirtschaftsagentur Wien waren beispielsweise prozessbezogene Überwachungsmaßnahmen in den verschiedenen Prozessbeschreibungen, Richtlinien und Dienstanweisungen definiert. Diese sahen insbesondere die Umsetzung von Funktionstrennungen und des Vieraugenprinzips sowie die Einhaltung von Unterschriftenregelungen vor. Eine Zusammenfassung der Gesamtheit aller Maßnahmen lag in der Wirtschaftsagentur Wien jedoch nicht vor.

Der Filmfonds Wien sah in seinen Berichtspflichten an das Kuratorium nach jeder Förderungssitzung sowie im Vieraugenprinzip im Zusammenhang mit den Förderungsverträgen und Auszahlungen ein IKS als etabliert an.

6.4.1.3 Die in den Magistratsdienststellen angesiedelten Fonds- und Stiftungsverwaltungen stützten ihr IKS grundsätzlich auf die Umsetzung des Vieraugenprinzips, insbesondere bei Banktransaktionen, welchem auch die Generalsekretariate unterworfen waren.

Bei der Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättegebäude und Volkswohnungen durch das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort galt ebenfalls das Vieraugenprinzip. Außerdem handelte es sich um ein Kollegialorgan, das auch der Kontrolle durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater und eine Kassaprüferin bzw. einen Kassaprüfer unterworfen war.

6.4.2.1 In der Fachliteratur galt neben dem IKS, das in allen Einrichtungen - wenn auch in unterschiedlicher Dimensionierung - eingerichtet war, und dem allgemeinen Risikomanagement auch die Interne Revision als weiteres Element der Corporate Governance.

Während sich das IKS gemäß der Fachliteratur primär mit der prozessabhängigen Kontrolle befasste und die Aufbau- und Ablauforganisation betraf, war die Interne Revision insbesondere für die prozessunabhängige Prüfung und Beurteilung der Angemessenheit des IKS verantwortlich.

Die Interne Revision sollte in erster Linie die oberste Managementebene in ihrer Kontrollfunktion im Rahmen der Steuerungsaufgabe unterstützen und folgende Funktionen erfüllen:

- Vertrauensfunktion (organisatorischen Entscheidungsträgern wird versichert, dass Unternehmensprozesse gemäß den Gesetzen und Richtlinien verlaufen),
- Präventivfunktion (Erhöhung des Entdeckungsrisikos für Personen, die sich entgegen der gesetzlichen und regulativen Vorgaben verhalten wollen) und
- Informationsfunktion (Schaffung von Transparenz über Unternehmensprozesse und Organisationseinheiten).

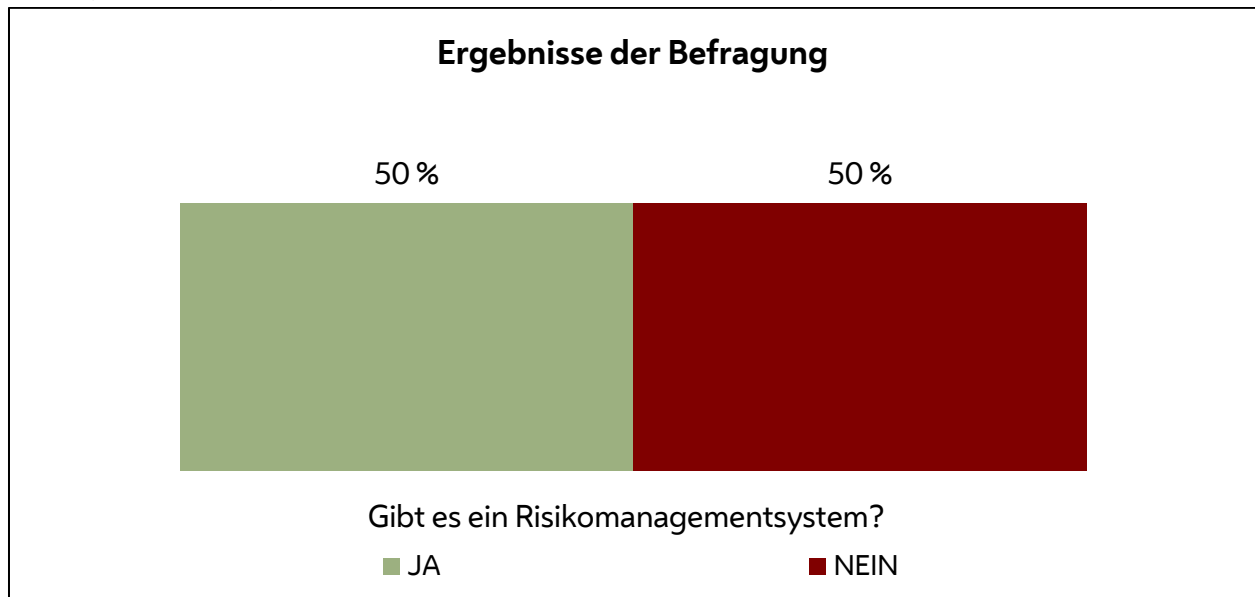
Allgemein formuliert kam der Internen Revision die Aufgabe zu, Unternehmensvorgänge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und Unwirtschaftlichkeiten, Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen aufzudecken. Um dies zu gewährleisten, musste die Interne Revision einerseits weitestgehend unabhängig von der Unternehmensführung sowie von anderen Organisationseinheiten agieren können und andererseits uneingeschränktes Informationsrecht besitzen.

6.4.2.2 Die Hälfte der von der Einschau betroffenen, operativ tätigen Einrichtungen verfügte über eine Stelle für Interne Revision.

6.4.2.3 Bezüglich der sonstigen in die gegenständliche Prüfung einbezogenen Fonds sahen die in den Magistratsabteilungen 8 und 9 angesiedelten Generalsekretariate sowie das Bundesministerium für Digitales und Wirtschaftsstandort eine Interne Revision als etabliert an. Für die in der Magistratsabteilung 7 verwalteten Fonds und Stiftungen wurde angegeben, dass eine solche Stelle nicht eingerichtet wäre.

6.4.3.1 Bezogen auf das Vorliegen eines Risikomanagementsystems, gab die Hälfte der operativ tätigen Einrichtungen an, ein solches in ihrer Organisation verankert zu haben.

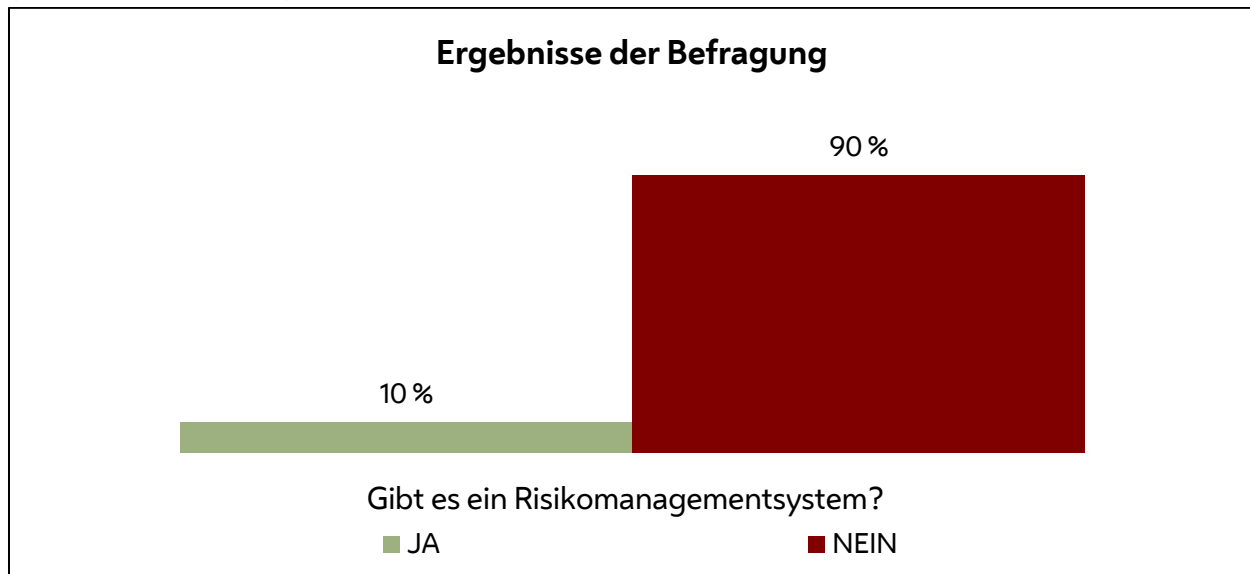
Abbildung 10: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Risikomanagementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.4.3.2 Bei den sonstigen Fonds und Stiftungen bejahte einzig das in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Generalsekretariat das Vorliegen eines Risikomanagementsystems im Kamilla und Wolfgang Waniek-Fonds. Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung von Fondsmitteln war dort eine projektbezogene Risikobewertung durchgeführt worden.

Abbildung 11: Eigeneinschätzung hinsichtlich vorhandener Risikomanagementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Angemerkt wird, dass im Rahmen dieser Querschnittsprüfung vom Stadtrechnungshof Wien nicht erhoben wurde, ob die fast ausschließlich in den operativ tätigen Einrichtungen etablierten Risikomanagementsysteme geeignet waren, die tatsächliche Risikosituation der jeweiligen Einrichtungen im Sinn des Compliance-Managementsystems auch aufzuzeigen.

7. Compliance-Kommunikation

7.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600

7.1.1 Laut ÖNORM ISO 19600 sollten die bereits beschriebene Compliance-Politik, die Compliance-Ziele, die Vorgaben und Inhalte des Compliance-Managementsystems sowie die Zuweisung klarer Rollen und Verantwortlichkeiten dokumentiert werden. Auch das Verzeichnis aller verbindlichen Verpflichtungen sowie ein Verzeichnis mit Compliance-Risiken und die Priorisierung ihrer Bewältigung sollten von der Dokumentation umfasst sein. Angemerkt wird dazu, dass der Umfang dokumentierter Information aufgrund der Größe und der Art der Tätigkeiten oder auch des Reifegrades des Compliance-Managementsystems in den Organisationen unterschiedlich ausgestaltet sein konnte.

7.1.2 Zur Wahrnehmung der Compliance-Pflichten durch alle Mitarbeitenden sollten Kompetenzen durch Ausbildung, Schulung und Berufserfahrung erworben werden. Ziel eines derartigen Schulungsprogrammes war es, allen Beschäftigten ausreichendes Wissen zu vermitteln, damit diese ihre Tätigkeiten in Übereinstimmung mit der Compliance-Kultur der Organisation und der Verpflichtung zu Compliance erfüllen konnten.

7.2 Schulungen und Dokumentation

7.2.1 Zur Thematik der Wissensvermittlung war einleitend festzuhalten, dass der Österreichische Städtebund u.a. gemeinsam mit der Stadt Wien ein eigenes multimediales E-Learning Programm „Eine Frage der Ethik - Wohlverhaltensregeln für den österreichischen Gemeindedienst“ für kommunale Mitarbeitende entwickelt hatte. Dieses diente der Zielsetzung, Korruption im öffentlichen Dienst vorzubeugen. Durch Nutzung des gegenständlichen Programmes konnten Mitarbeitende theoretisches Wissen über die Rechtslage und Korruptionstatbestände sowie ethische Standards für eine unabhängige Verwaltung erlangen. Darin beinhaltete Tests ermöglichten den Mitarbeitenden eine Wissensüberprüfung und konnten bei Auftreten eines Korruptionsfalles auch dazu beitragen, einen etwaigen Verdacht eines möglichen Mitverschuldens durch Verantwortungsträgerinnen bzw. Verantwortungsträger hintanzuhalten.

7.2.2.1 Die Frage, ob das Compliance-Bewusstsein durch regelmäßige Schulungen für Mitarbeitende in der Einrichtung übermittelt bzw. gestärkt wurde, beantworteten alle operativ tätigen Fonds positiv bzw. gaben dazu auch Kommentare ab.

So bot der Wohnfonds Wien beispielsweise regelmäßig Vorträge zum Thema Compliance - vor allem für neue Mitarbeitende - an. Darüber hinaus erhielten alle neuen Beschäftigten die Compliance-Richtlinien, das Unternehmensleitbild sowie das Handbuch zur Korruptionsprävention der Stadt Wien, zu deren Einhaltung sich diese mittels Unterschrift zu verpflichten hatten, ausgehändigt. Weiters wurde dieses Thema auch in Betriebsversammlungen und in sogenannten „Transferworkshops“ nach Befragungen der Mitarbeitenden kommuniziert.

Die Wirtschaftsagentur Wien setzte für die Vermittlung des Compliance-Bewusstseins für die Mitarbeitenden auf E-Learning Programme. Anzumerken war, dass die Wirtschaftsagentur Wien zum Zeitpunkt der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien ein neues Tool in Ausarbeitung hatte. Darüber hinaus fanden Präsentationsveranstaltungen über die Compliance-Richtlinien statt, im Zuge von Workshops wurde die Thematik den Mitarbeitenden ebenfalls näher gebracht.

Die Museen der Stadt Wien führten zu der gegenständlichen Frage aus, dass sie ihre Compliance-Richtlinien an die Mitarbeitenden kommunizierten, jedoch keine eigenen Schulungen zur Vermittlung des Bewusstseins für Compliance anboten.

7.2.2.2 Die in der Magistratsabteilung 7 angesiedelten Verwaltungen der Fonds und Stiftungen wiesen darauf hin, dass diese Einrichtungen keine Mitarbeitenden beschäftigten. Die Fondsverwaltung in der Magistratsabteilung 8 enthielt sich einer Antwort, während jene der Magistratsabteilung 9 das E-Learning-Programm „Eine Frage der Ethik - Wohlverhaltensregeln für den österreichischen Gemeindedienst“ der Wien Akademie anführte. Angemerkt wird, dass die als Organe in den Fonds und Stiftungen eingesetzten Mitarbeitenden der Stadt Wien das magistratsweit verfügbare Bildungsprogramm nutzen konnten.

Das für die Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führte an, dass die Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen ihrer Organisationen das Bewusstsein für Compliance übermittelt erhielten.

7.2.3.1 Ob sämtliche für den Wirkungsbereich der Organisation Compliance-relevanten Informationen für die Mitarbeitenden bei Bedarf abrufbar waren, bejahten alle 6 in diese Prüfung einbezogenen, operativ tätigen Einrichtungen, wobei lediglich 2 Fonds ergänzende Kommentare abgaben.

Demnach bestand beim Wohnfonds Wien eine Downloadmöglichkeit für das Unternehmensleitbild und die Compliance-Richtlinien von deren Website, während die

Wirtschaftsagentur Wien ihren Mitarbeitenden Informationen in der sogenannten „Info-Box“ elektronisch zur Verfügung stellte.

7.2.3.2 Die Magistratsabteilungen 7 und 8 führten aus, dass die Generalsekretariate beim Vollzug der gefassten Beschlüsse an die allgemeinen Compliance-Vorschriften gebunden und das allgemeine Dienst- und Disziplinarrecht der Stadt Wien gültig war. Die Magistratsabteilung 9 gab in ihrem Kommentar an, dass die Informationen zum Compliance-Management des Magistrats der Stadt Wien im Intranet verfügbar waren.

Das für die Verwaltung des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen zuständige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort führte an, dass die Mitglieder des Kuratoriums derartige Informationen im Rahmen ihrer Organisationen abrufen konnten.

7.3 Unternehmensinternes Hinweisgebersystem und Beschwerdemanagement

7.3.1 Whistleblowingsysteme ermöglichten Mitarbeitenden und Externen, wie z.B. Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartnern, Hinweise auf nicht Compliance-konformes Verhalten zu geben. Damit konnten einerseits mutmaßliche Missstände (die geeignet waren, Schäden zu verursachen) aufgezeigt und andererseits wechselseitige Beiträge zur kontinuierlichen Systemverbesserung mittels einer Schnittstelle zum Compliance-Managementsystem erschlossen werden.

Nach der ÖNORM ISO 19600 gehört es zu den Verantwortlichkeiten der Beschäftigten u.a. Compliance-Verfehlungen zu berichten. Überlegenswert wäre daher eine Arbeitsanweisung oder die Aufnahme einer schriftlichen Verpflichtung für die Mitarbeitenden, festgestelltes relevantes Fehlverhalten gegenüber der Organisation anzeigen zu müssen.

Schließlich war zu erwähnen, dass der Rat der EU am 7. Oktober 2019 die Richtlinie zur Einführung von Hinweisgebersystemen für Verstöße gegen das EU-Recht beschloss. Mit dieser von den Nationalstaaten binnen 2 Jahren (bzw. 4 Jahren bei juristischen

Personen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden) umzusetzenden Richtlinie sind neben Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern u.a. auch juristische Personen im Privatsektor mit mindestens 50 Mitarbeitenden oder einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von über 10 Mio. EUR verpflichtet, derartige Systeme einzurichten. Die Hinweise müssen schriftlich (Papierform, elektronisch), mündlich (telefonisch) oder auch persönlich möglich sein, wobei Rückmeldungen innerhalb vorgegebener Fristen an die Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgeber vorgesehen sind.

7.3.2.1 Im Zuge der Erhebungen gaben 4 der 6 operativ tätigen, von der gegenständlichen Prüfung umfassten Einrichtungen an, über ein Whistleblowingsystem zu verfügen.

So existierte im Wohnfonds Wien ein vom Betriebsrat betriebener Postkasten, in den anonyme Meldungen eingeworfen werden konnten. Auch bei der Wirtschaftsagentur Wien war ein Postkasten als anonyme Meldestelle für Compliance-Verstöße eingerichtet, wobei der Compliance-Beauftragte und dessen Stellvertretung die Bearbeitung der gemeldeten Informationen verantworteten. Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds und Mein Wien-Apartment gaben über die Ausgestaltung ihrer anonymen Hinweisgebersysteme keine Kommentare ab.

Beim Filmfonds Wien und den Wien Museen war keine Meldemöglichkeit zu Compliance-Verstößen installiert.

7.3.2.2 Alle Magistratsabteilungen verwiesen auf das Wiener Antikorruptionstelefon als Möglichkeit, vertrauliche Meldungen über Missstände (Whistleblower-Hotline) bzgl. der von ihnen verwalteten Fonds und Stiftungen anzubringen. In der Magistratsdirektion der Stadt Wien war neben dem Wiener Antikorruptionstelefon auch ein E-Mail-Postfach zur Abgabe von anonymen Meldungen eingerichtet.

Das Bundesministerium für Digitales und Wirtschaftsstandort verneinte für den von ihm verwalteten Fonds eine derartige anonyme Hinweisgebermöglichkeit für Compliance-Verstöße.

7.3.3.1 Die Hälfte der operativ tätigen Einrichtungen hatte ein Beschwerdemanagementsystem eingerichtet.

Der Wohnfonds Wien wies auf den Umstand hin, dass aufgrund der geringen Anzahl im Tagesgeschäft auftretender Beschwerden diese von den Führungskräften bearbeitet wurden. Die Wirtschaftsagentur Wien hatte von der Errichtung eines eigenen Beschwerdemanagementsystems abgesehen, um eine „Überregulierung“ zu verhindern. Auch der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds gab in seinem Kommentar an, zwar über kein umfassendes Beschwerdemanagementsystem zu verfügen, die Bearbeitung von Beschwerden erfolge jedoch nach festgelegten Regeln und Verantwortlichkeiten in den zuständigen Geschäftsbereichen. Die Museen der Stadt Wien, die ebenfalls über kein Beschwerdemanagementsystem verfügten, merkten an, dass bei Beschwerden jederzeit die Personalvertretung angesprochen werden könne. Auch könnten Mitarbeitende bei den regelmäßigen, standardisiert mit der Geschäftsleitung und den Abteilungsleitungen durchgeführten Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeitergesprächen Beschwerden vorbringen.

7.3.3.2 Die in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Fondsverwaltung sah ein Beschwerdemanagement als gegeben an, wobei sie für schriftlich eingebrachte Beschwerden einen Akt anlegte und eine laufende Berichterstattung an die Dienststellenleitung vorlag. Die übrigen Generalsekretariate sowie die Fondsverwaltung im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verneinten ein eigenes Beschwerdemanagementsystem.

7.3.4.1 Ein Drittel der operativ tätigen, von der gegenständlichen Prüfung umfassten Einrichtungen gaben an, über eine Schnittstelle zwischen dem Beschwerdemanagementsystem bzw. dem unternehmensinternen Hinweisgebersystem und dem Compliance-Managementsystem zu verfügen.

Während der Fonds Mein Wien-Apartment keinen erläuternden Kommentar über die Art und Weise dieser Schnittstelle abgab, führte der Wohnfonds Wien aus, dass die in

den Postkasten eingeworfenen relevanten Meldungen zwischen dem Betriebsrat und der Geschäftsführung besprochen würden.

7.3.4.2 Sämtliche in die Prüfung einbezogenen, primär wissenschaftlichen Forschungszwecken dienende Fonds- und Stiftungsverwaltungen verneinten eine diesbezügliche Schnittstelle in Ermangelung von unternehmensinternen Hinweisgeber-systemen und Beschwerdemanagementsystemen.

8. Überwachung der Angemessenheit des Compliance-Managementsystems

8.1 Empfehlungen gemäß der ÖNORM ISO 19600

8.1.1 Bei der Compliance-Überwachung handelte es sich um den Prozess der Informationssammlung zur Beurteilung der Leistung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems einer Organisation. Dazu sollte ein Plan erstellt werden, der die Überwachungsprozesse, Zeitpläne, Ressourcen und die zu sammelnden Informationen bestimmt. Die Überwachung könnte beispielsweise die Wirksamkeit von Schulungen und Steuerungsmaßnahmen sowie die effektive Zuweisung von Verantwortlichkeiten für die Erfüllung von bindenden Verpflichtungen und deren Aktualität umfassen.

Die Organisation sollte Prozesse zur Einholung von Rückmeldungen zur Compliance-Leistung aus verschiedenen Quellen etablieren. Dazu zählten etwa das Hinweisgeberverfahren, anonyme Briefkästen für Vorschläge und Kritik oder auch ein Beschwerdemanagementsystem für Kundinnen bzw. Kunden. Zur Informationssammlung standen auch Methoden wie etwa Rückmeldungen aus Hotlines und Schulungen, Ergebnisse aus Meinungsumfragen, direkte Beobachtungen, Audits, Überprüfungen etc. zur Verfügung.

Um die Leistung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems sowie die Zielerreichung zu quantifizieren, sollten Organisationen messbare Indikatoren entwickeln. Auch die Ergebnisse der Compliance-Risiko-Bewertung sollten bei der Suche nach geeigneten Indikatoren herangezogen werden. Weiters sollten diese auf den Reifegrad des Compliance-Managementsystems der Organisation sowie die zeitliche Planung und den Umfang allfälliger neuer Compliance-Programme abzielen.

8.1.2 Über die Compliance-Tätigkeiten wären Aufzeichnungen zu führen, um die Überwachungs- und Überprüfungsprozesse zu unterstützen. Diese Aufzeichnungen sollten die Erfassung und die Einstufung von Beschwerden sowie mutmaßliche Non-Compliance-Vorfälle und bereits unternommene Schritte zu deren Beseitigung enthalten.

Die Durchführung periodischer Audits sollte die Überwachung des Erfüllungsgrades eines Compliance-Managementsystems sicherstellen. Weiters sollte die oberste Managementebene einer Organisation das Compliance-Managementsystem in geplanten Abständen bewerten, um dessen Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit fort-dauernd sicherzustellen.

Die Berichterstattung über die Eignung des Compliance-Managements sollte in den Standardberichten der Organisation integriert sein, sodass außertourliche Berichte nur bei wesentlichen Non-Compliance-Vorfällen sowie sich abzeichnenden Problemen zu erstellen wären. Im Zuge der Berichterstattung wären den zuständigen Funktionen und Bereichen zuverlässige und vollständige Informationen zur Umsetzung von Präventiv-, Korrektur- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

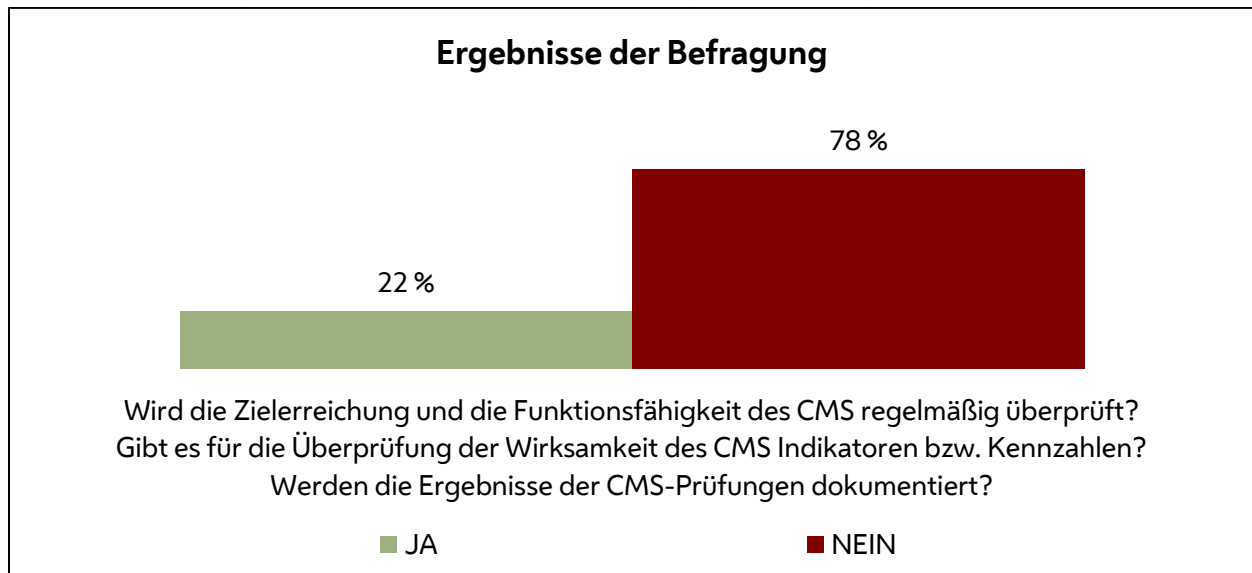
8.1.3 Sowohl für Beschäftigte einer Organisation als auch für andere Personen sollte die Möglichkeit zur vertraulichen Meldung eines vermuteten oder tatsächlich regelwidrigen Verhaltens vorhanden sein. Bei Auftreten von Non-Compliance sollten Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Zu deren Sicherstellung wäre ein sämtliche Non-Compliance-Vorfälle aufgreifender Eskalationsprozess, welcher auch die Information der Compliance-Funktion beinhaltet, einzurichten.

8.2 Systemische Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen

8.2.1 Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zu systemischen Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Angemessenheit der vorliegenden Compliance-Managementsysteme zeigten, dass deren Umsetzungsstand in den operativ tätigen, der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen,

der ehemaligen Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft untergeordneten Einrichtungen insgesamt noch nicht weit fortgeschritten war.

Abbildung 12: Eigeneinschätzung hinsichtlich Überwachung der Angemessenheit der vorliegenden Compliance-Managementsysteme bei den operativ tätigen Einrichtungen



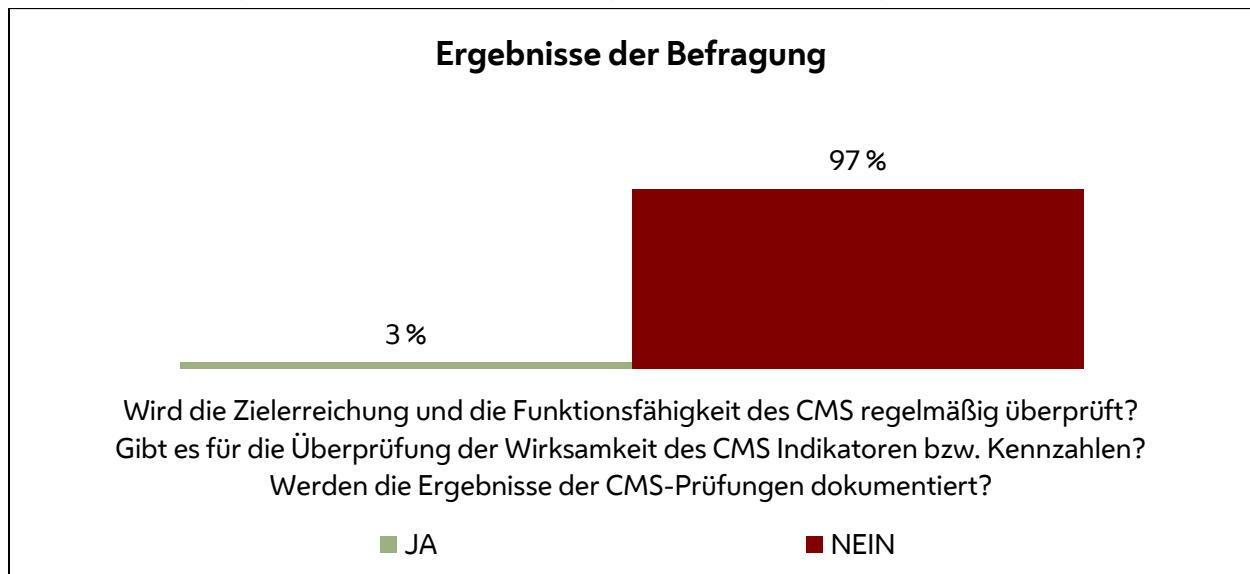
Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der Filmfonds Wien verwies auf den Umstand, dass dem Kuratorium über die Funktionsfähigkeit des Compliance-Managementsystems halbjährlich berichtet wurde. Darüber hinaus bestand eine Berichtspflicht über allfällige Non-Compliance-Vorfälle gegenüber dem Kuratorium.

Der Wohnfonds Wien stellte - infolge einer vom Rechnungshof ausgesprochenen Empfehlung - regelmäßige Evaluierungen und die Dokumentation der Ergebnisse der Überprüfung der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems in Aussicht. Im Laufe des Jahres 2020 wäre auch eine Befragung der Mitarbeitenden unter besonderer Berücksichtigung von Compliance-relevanten Themen vorgesehen.

8.2.2 Die Überwachung der Wirksamkeit bzw. das Vorhandensein von Indikatoren oder Kennzahlen war für die primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen kaum gegeben.

Abbildung 13: Eigeneinschätzung hinsichtlich Überwachung der Angemessenheit der vorliegenden Compliance-Managementsysteme bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Fonds- und Stiftungsverwaltungen in der Magistratsabteilung 7 führten in ihren Kommentaren aus, in die allgemeinen Compliance-Vorschriften für Mitarbeitende der Stadt Wien eingebunden zu sein. Die in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Fondsverwaltung verwies in ihrem Kommentar auf die Dokumentation der Ergebnisse der Prüfungen von Compliance-Managementsystemen, die durch die Interne Revision bzw. durch andere Prüfungsorgane (z.B. Rechnungshof oder Stadtrechnungshof Wien) durchgeführt wurden.

Zur Überwachung der Wirksamkeit von Compliance-Managementsystemen war anzumerken, dass sich die bereits erwähnte Arbeitsgruppe unter der Federführung des Geschäftsbereiches Personal und Revision bei der Überarbeitung der bisherigen Compliance-Vorschriften auch mit Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der diesbezüglichen Systeme auseinandersetzte (s. Punkt 2.6.3).

9. Abschließende Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens und Bewertung durch den Stadtrechnungshof Wien

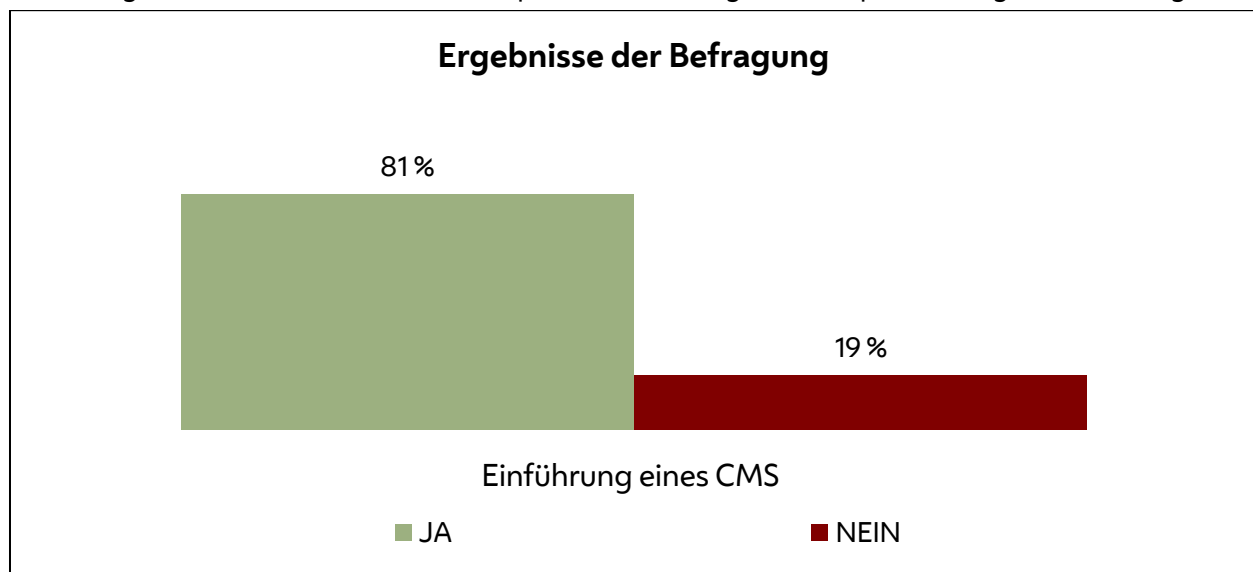
Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung nahm der Stadtrechnungshof Wien abschließend eine gesamthafte Bewertung der einzelnen Teilaspekte der Compliance-Managementsysteme in den prüfungsrelevanten Einrichtungen vor und gewann auf Grundlage der zuvor beschriebenen Erhebungsergebnisse nachstehende Erkenntnisse.

9.1 Teilaspekt Einführung der Compliance-Managementsysteme

9.1.1 In den nachfolgenden Abbildungen stellte der Stadtrechnungshof Wien die Eigeneinschätzung sämtlicher in die Prüfung einbezogener Einrichtungen zu der Frage aus dem Prüfungsersuchen, ob ein Compliance-Managementsystem eingeführt war, dar. Diesem Teilaspekt ordnete der Stadtrechnungshof Wien die ersten 8 Fragen des Fragebogens (s. Punkt 3.3.1) zu.

Insgesamt betrachtet ließen die - mehr als 80 % positiven - Antworten der operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen auf bereits bestehende Compliance-Managementsysteme schließen, wenngleich in diesen nicht sämtlichen Empfehlungen der ÖNORM ISO 96000 nachgekommen wurde.

Abbildung 14: Gesamtübersicht des Teilaspektes Einführung bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Alle 6 operativ tätigen Einrichtungen betrachteten eine entsprechende Haltung und Grundeinstellung des Managements (Tone from the top) als Grundlage für ein funktionierendes Compliance-Managementsystem und versicherten, über eine gute Compliance-Kultur zu verfügen.

Um den Anwendungsbereich der Compliance-Managementsysteme festzulegen und diese nachhaltig zu betreiben, waren lt. ÖNORM ISO 19600 schriftlich festgelegte Ziele erforderlich. Zwei Drittel der operativ tätigen Einrichtungen sahen in ihren Compliance-relevanten Dokumenten ihre Compliance-Ziele als hinreichend verschriftlicht an.

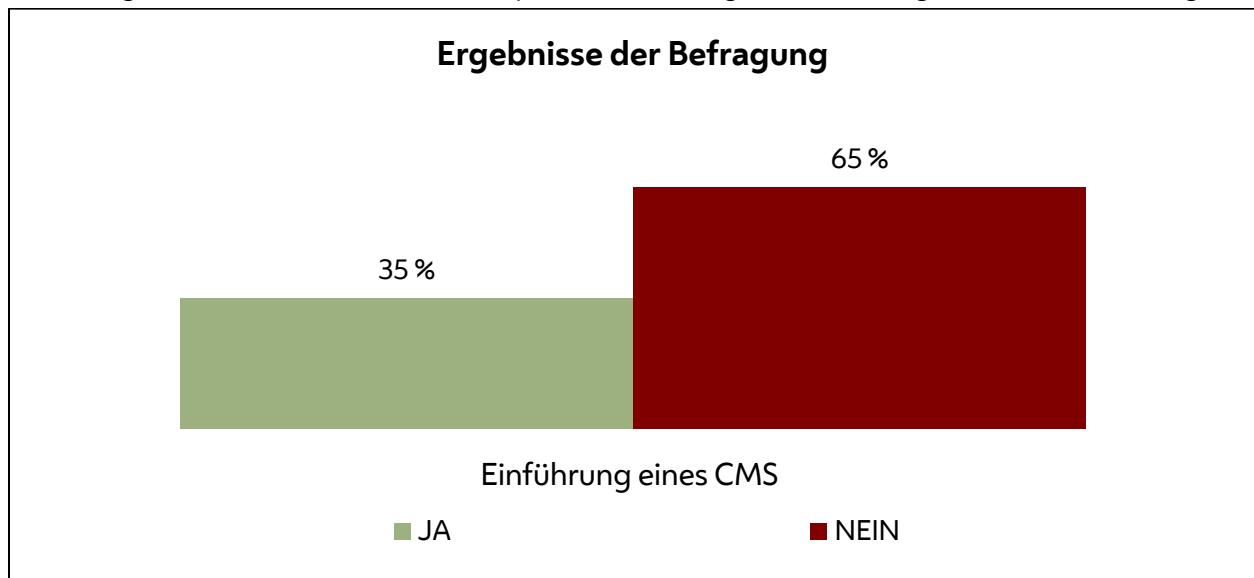
Zur Identifizierung sämtlicher jeweils geltender Normen und Regelungen gaben alle Einrichtungen an, dass diese bereits vorlagen, jedoch nicht als gesamthafte, schriftliche Auflistung in Form eines Regelkataloges im Sinn der ÖNORM ISO 19600. Die im Rahmen der Einführung der Compliance-Managementsysteme notwendigen Risikoanalysen waren bereits von 5 Einrichtungen vollzogen worden, wobei 4 auch eine periodische Evaluierung der Compliance-relevanten Risiken vornahmen.

Entsprechend der Empfehlungen der ÖNORM ISO 19600 waren sowohl organisationsspezifische Regelkataloge als auch Bewertungen der Risikolandschaft an den Erfordernissen der jeweiligen Einrichtungen auszurichten. Festzuhalten war dazu allerdings, dass für deren Erstellung weder gesetzliche Grundlagen noch von der Stadt Wien vorgegebene, einheitliche Standards vorlagen. Überdies fehlten auch klare Vorgaben hinsichtlich periodischer Risikoevaluierungen nach gesetzlichen Neuerungen oder Änderungen im Umfeld der Einrichtungen.

Das Thema Compliance wurde - nicht zuletzt auch durch das dieser Einschau zugrunde liegende Prüfungsersuchen - in sämtlichen Einrichtungen präsenter, sodass ein laufender Verbesserungsprozess aller damit verbundenen Managementinstrumente festgestellt werden konnte. IKS waren als Instrument zur Einführung und Aufrechterhaltung des Compliance-Managementsystems in allen Einrichtungen vorhanden. Zwei Drittel der Einrichtungen betrieben überdies eine Stelle für Interne Revision und die Hälfte ein Risikomanagementsystem.

9.1.2 Demgegenüber stellte sich der Teilaspekt Einführung von Compliance-Managementsystemen in den sonstigen, vor allem Forschungszwecken dienenden Fonds und den beiden Stiftungen wie folgt dar:

Abbildung 15: Gesamtübersicht des Teilaspektes Einführung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Anzumerken war, dass für den überwiegenden Teil der Organe dieser Fonds und Stiftungen die Regelungen des Magistrats der Stadt Wien galten und damit auch die Standards hinsichtlich Compliance- sowie Antikorruptionskultur relevant waren. Für den im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwalteten Fonds bildete der Public Corporate Governance Kodex das entsprechende Rahmenregelwerk.

In der Magistratsabteilung 9 lag für den von ihr verwalteten Fonds eine projektbezogene Risikobewertung vor. Von den Fonds- und Stiftungsverwaltungen in den Magistratsabteilungen 7 und 8 sowie vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort war bislang keine gesonderte Bewertung der Compliance-Risiken durchgeführt worden.

In diesem Zusammenhang wies der Stadtrechnungshof Wien auf den Umstand hin, dass zum Zeitpunkt der Gründung der prüfungsgegenständlichen Einrichtungen der

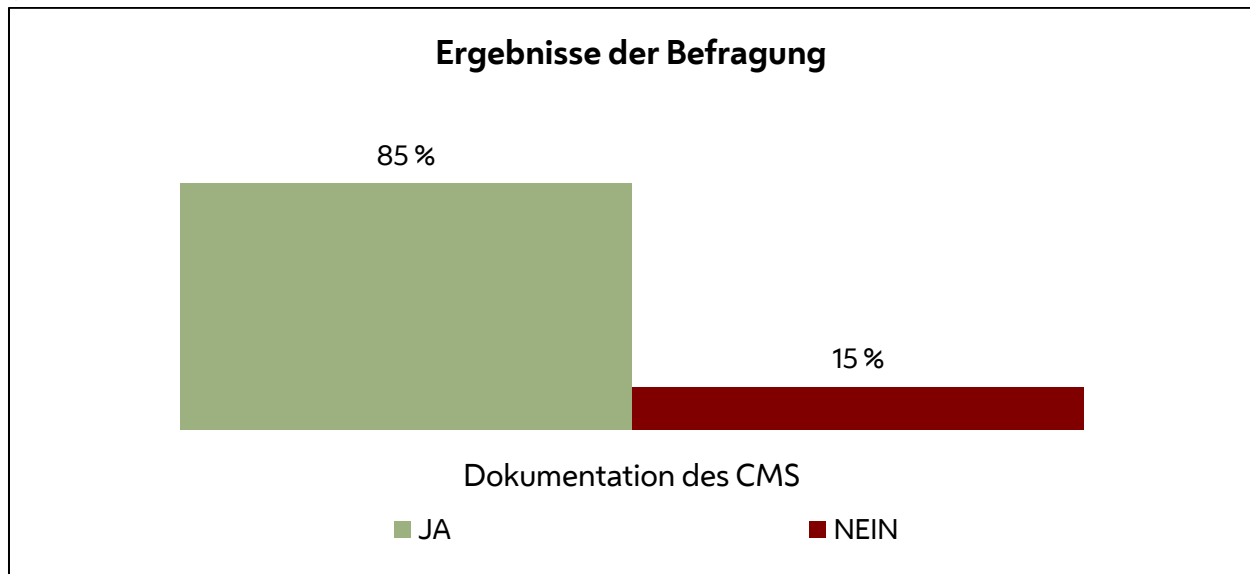
Begriff Compliance noch nicht geprägt war. Entsprechend der Fachliteratur war ein Compliance-Managementsystem an den Erfordernissen der jeweiligen Einrichtung auszurichten, wobei zum Zeitpunkt der Prüfung eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht gegeben war.

Ungeachtet dessen, dass in den gegenständlichen Einrichtungen zwar kein gesamthaftes Compliance-Managementsystem vorlag, kamen die Organe der sonstigen Fonds und Stiftungen ihrer jeweiligen Organisationsgröße entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Magistrats der Stadt Wien oder dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes nach. Im Vergleich zu den operativ tätigen Einrichtungen, welche allesamt eine größere Organisationsstruktur aufwiesen, bewegten sich die sonstigen Einrichtungen zum Teilaspekt der Einführung eines Compliance-Managementsystems mit den bislang getroffenen Maßnahmen innerhalb der zum Zeitpunkt der Prüfung vorhandenen Standards der Stadt Wien bzw. des Bundes.

9.2 Teilaspekt Dokumentation der Compliance-Managementsysteme

9.2.1 Der Umsetzungsstand im Hinblick auf die Dokumentation der Compliance-Managementsysteme wurde anhand der Antworten auf die Fragen 9 bis 17 des Fragebogens (s. Punkt 3.3.1) einer näheren Betrachtung unterzogen.

Abbildung 16: Gesamtübersicht des Teilaspektes Dokumentation bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die vorgenommene Auswertung der Fragebögen wies bei den operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen auf einen hohen Umsetzungsstand hinsichtlich der dokumentierten Informationen der Compliance-Managementsysteme hin.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die jederzeitige Verfügbarkeit von Compliance-relevanten Informationen in allen 6 operativ tätigen Einrichtungen gegeben war, wobei das jeweilige Intranet als wichtige Informationsquelle genannt wurde. Zudem waren viele im Zusammenhang mit anderen Managementwerkzeugen - etwa dem Qualitätsmanagement oder IKS - entstandene Dokumente auch im Themenfeld Compliance relevant. Inwieweit beispielsweise die in den Einrichtungen vorhandenen IKS der Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Vorgaben sowie der Abwehr von Schäden dienten, konnte durch den Stadtrechnungshof Wien im Rahmen dieser Querschnittsprüfung nicht näher untersucht werden.

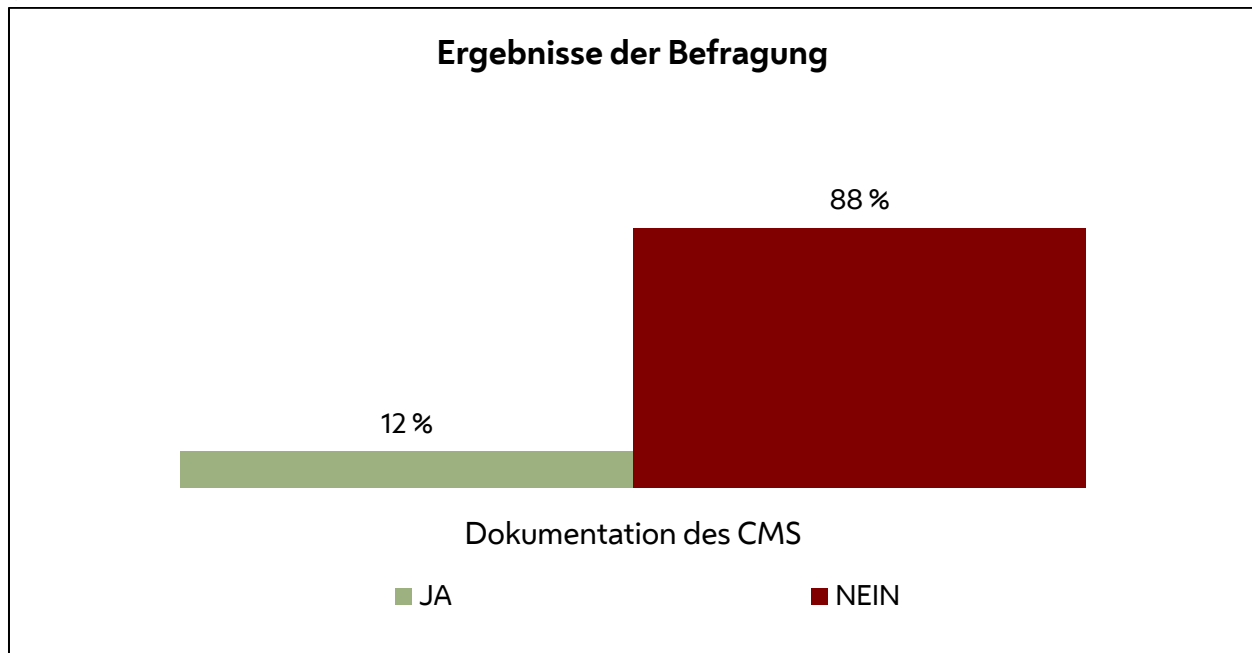
Spezielle Schulungsmaßnahmen zur Stärkung des Compliance-Bewusstseins der Mitarbeitenden waren bei einem überwiegenden Teil der operativ tätigen Einrichtungen

in die jeweiligen Aus- und Weiterbildungskonzepte eingeflossen. Der Stadtrechnungshof Wien ortete dennoch Verbesserungspotenzial hinsichtlich spezieller Schulungen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention im Beschaffungswesen.

Lediglich die Hälfte der operativ tätigen Einrichtungen betrieb ein Beschwerdemanagementsystem. Demgegenüber hatten bereits zwei Drittel der Einrichtungen anonyme Meldemöglichkeiten im Sinn eines Whistleblowingsystems eingerichtet. Eine definierte Schnittstelle zwischen dem Compliance-Managementsystem und dem Beschwerdemanagement- bzw. den Whistleblowingsystemen war bei einem Drittel der geprüften Stellen etabliert. Zusammengefasst erkannte der Stadtrechnungshof Wien bei den operativ tätigen Einrichtungen somit hinsichtlich der Entwicklung von Whistleblowingsystemen und der Verknüpfung zu Compliance-Managementsystemen noch ein Potenzial zur Systemverbesserung.

9.2.2 Im Gegensatz dazu zeichnet sich bei den sonstigen Fonds und Stiftungen ein vollkommen gegensätzliches Bild hinsichtlich des Teilaspektes der Dokumentation ihrer Compliance-Managementsysteme ab:

Abbildung 17: Gesamtübersicht des Teilaspektes Dokumentation bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die negativen Fragebeantwortungen beim Teilaspekt Dokumentation beispielsweise zum Vorhandensein eines schriftlichen Verhaltenskodex oder von Compliance-Richtlinien ließen sich mit der nicht vorliegenden gesetzlichen Verpflichtung zum Betreiben eines Compliance-Managementsystems erklären. Überdies fehlten aber auch in den vorhandenen Compliance-relevanten Dokumenten Hinweise auf allfällige disziplinar-, schadenersatz- und strafrechtliche Folgen von Fehlverhalten.

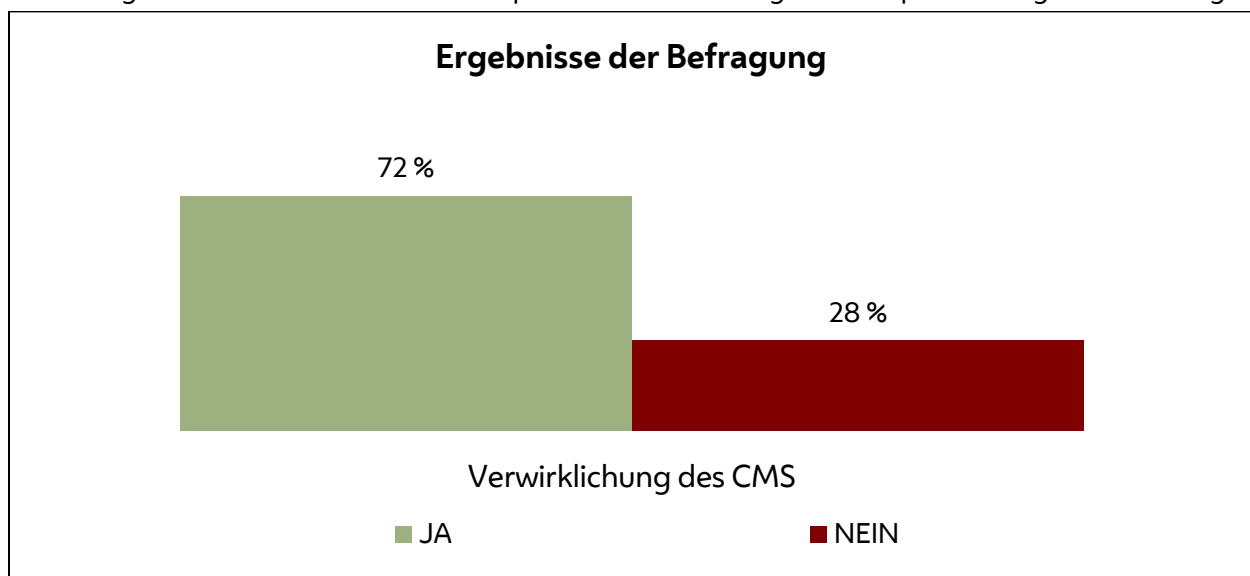
Lediglich die in der Magistratsabteilung 9 angesiedelte Fondsverwaltung wies im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Fragestellungen auf die im Intranet des Magistrats der Stadt Wien verfügbaren Informationen zu Compliance oder das von allen Mitarbeitenden zu absolvierende E-Learning „Eine Frage der Ethik 2020 - Wohlverhaltensregeln für den österreichischen Gemeindedienst“ hin, die auch den Fondsorganen offenstanden.

Durch die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex sah das in die Zuständigkeit des Bundes fallende Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Teilaspekt Dokumentation in hohem Maße als umgesetzt an.

9.3 Teilaspekt Verwirklichung der Compliance-Managementsysteme

9.3.1 Bei der Fragestellung nach der Verwirklichung des Compliance-Managementsystems gaben - wie aus nachfolgender Abbildung ersichtlich - die operativ tätigen Einrichtungen der 3 Geschäftsgruppen mehr als 70 % eine positive Rückmeldung ab. Diese Abbildung wurde aus den Antworten der Fragen 18 bis 26 (s. Punkt 3.3.1) des Fragebogens generiert.

Abbildung 18: Gesamtübersicht des Teilaspektes Verwirklichung bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

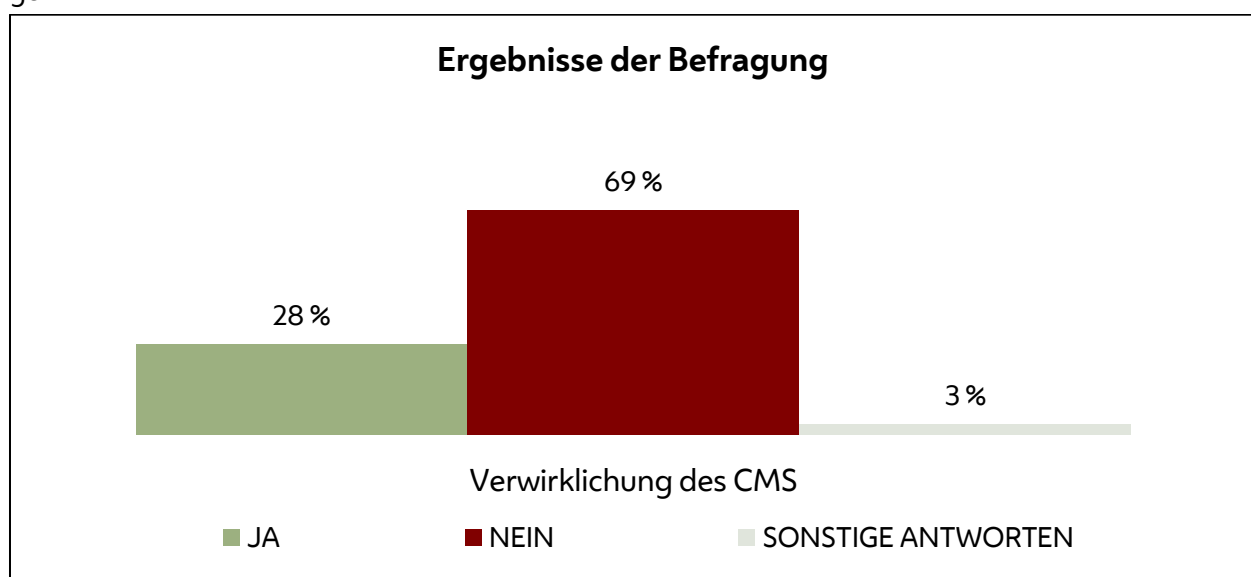
Wenngleich in den operativ tätigen Einrichtungen ein vollständiges, in sämtlichen Bereichen etabliertes Compliance-Programm im Sinn der ÖNORM ISO 19600 und ein dieses beschreibendes Handbuch nicht vorlag, erkannte der Stadtrechnungshof Wien sichtliche Bemühungen, ein umfassendes und nachhaltiges Compliance-Managementsystem aufzubauen. Ebenso würdigte der Stadtrechnungshof Wien bereits vorhandene Unterlagen und Regelwerke, welche zwar nicht eigens für die Einführung eines Compliance-Managementsystems von den Einrichtungen erstellt worden waren, jedoch für dessen Weiterentwicklung wichtige Grundlagen bieten konnten.

Fast alle operativ tätigen Einrichtungen hatten bereits über das Leitbild hinaus auch einen Verhaltenskodex und Compliance-Richtlinien, auf die im Punkt 9.5 näher eingegangen wurde, ausgearbeitet. Vier in diesen Querschnittsbericht einbezogene Einrichtungen sicherten die Compliance-Funktion durch eigens definierte Compliance-Beauftragte, jedoch war deren von der Fachliteratur empfohlene Unabhängigkeit nicht in allen Fällen in der jeweiligen Organisationshierarchie sichergestellt. Auch vermisste der Stadtrechnungshof Wien in den bisher umgesetzten Compliance-Programmen insbesondere spezifische Regelungen zur Durchführung von Vergaben im Beschaffungswesen mit dem Schwerpunkt der Korruptionsprävention.

In Anbetracht des immer noch laufenden Weiterentwicklungsprozesses nahm der Stadtrechnungshof Wien keine abschließende Bewertung der bislang etablierten Compliance-Programme vor, zumal auch Informationen über die Compliance-Überwachung (s. Punkt 8.) noch nicht vorlagen.

9.3.2 Bei den sonstigen Fonds und Stiftungen war auch beim Teilaspekt Verwirklichung der Compliance-Managementsysteme aus den vorgenommenen Auswertungen erkennbar, dass Compliance nicht systematisch betrieben wurde.

Abbildung 19: Gesamtübersicht des Teilaspektes Verwirklichung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

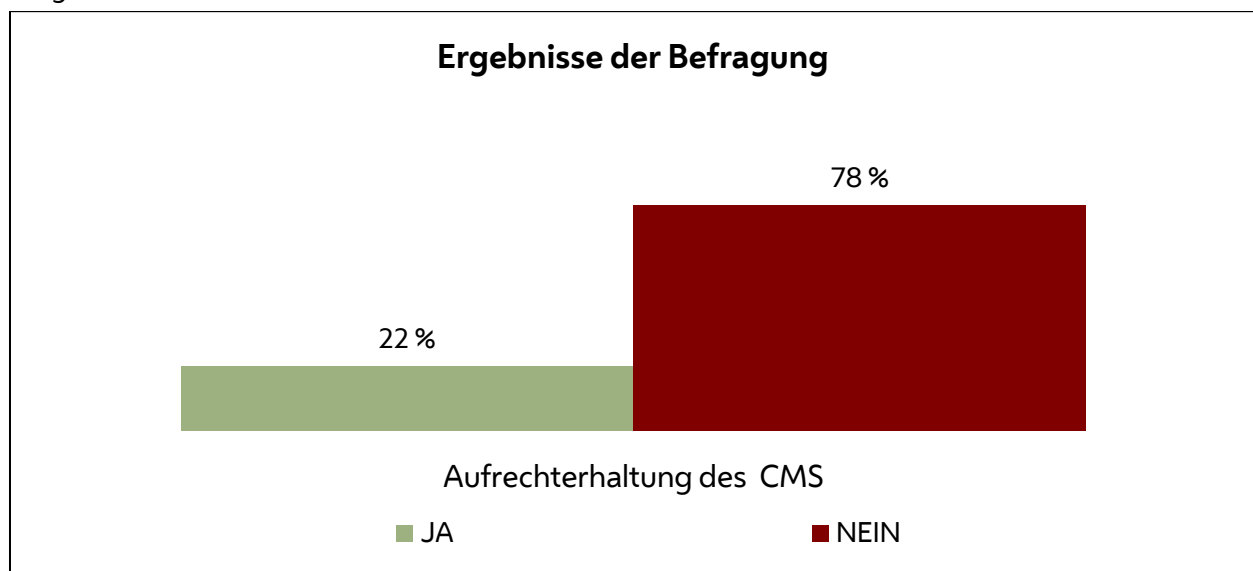
Die Organe der Fonds und Stiftungen orientierten sich zwar an den Bestimmungen des Magistrats der Stadt Wien und den damit verbundenen Standards hinsichtlich Compliance- sowie Antikorruptionskultur. In Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage waren dennoch in diesen Einrichtungen grundlegende Elemente eines Compliance-Managementsystems wie etwa ein einrichtungsspezifischer Verhaltenskodex oder auch Compliance-Richtlinien nicht etabliert.

Der nach den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex administrierte Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen verfügte ebenso wenig über tiefergehende Compliance-relevante Vorgaben.

9.4 Teilaspekt Aufrechterhaltung der Compliance-Managementsysteme

9.4.1 Zu den abschließenden 3 Fragen des Fragebogens (s. Punkt 3.3.1) bzgl. der Aufrechterhaltung der Compliance-Managementsysteme zeigten die Eigeneinschätzungen der operativ tätigen Einrichtungen folgendes Bild:

Abbildung 20: Gesamtübersicht des Teilaspektes Aufrechterhaltung bei den operativ tätigen Einrichtungen



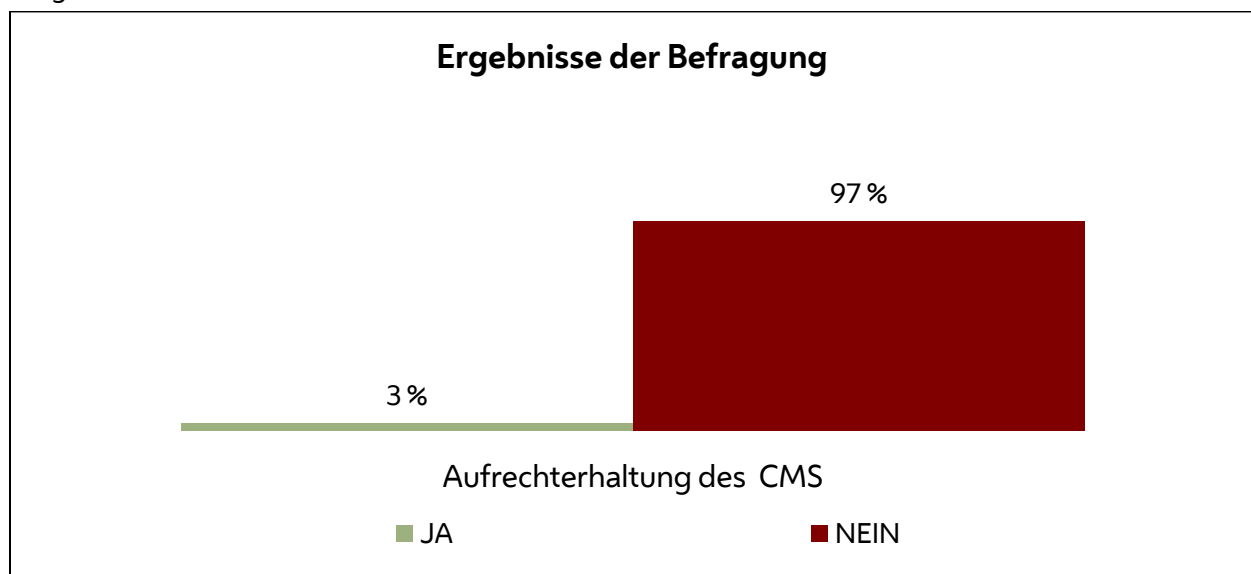
Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Der anhand der Grafik ersichtliche - gegenüber den zuvor beschriebenen Teilaspekten Einführung, Dokumentation und Verwirklichung der Compliance-Managementsysteme - geringe Anteil an positiven Antworten veranschaulichte das nicht unbeträchtliche Potenzial zur Weiterentwicklung und Verbesserung im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der gegenständlichen Systeme in den operativ tätigen Einrichtungen.

Handlungsbedarf bestand jedenfalls in allen in die Einschau einbezogenen, operativ tätigen Einrichtungen bzgl. der regelmäßigen Evaluierung der Funktionsfähigkeit der Compliance-Managementsysteme durch periodische Überwachung der Erreichung der Compliance-Ziele, zumal bislang derartige Indikatoren und Kennzahlen nicht festgelegt waren.

9.4.2 Die Auswertung der primär Forschungszwecken dienenden, kleineren Fonds und Stiftungen zeigte auch beim Teilaspekt der Aufrechterhaltung einen geringen Umsetzungsstand auf, da für diese Einrichtungen keine gesamthaften Compliance-Managementsysteme betrieben wurden.

Abbildung 21: Gesamtübersicht des Teilaspektes Aufrechterhaltung bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Angemerkt wird, dass die bereits erwähnte Arbeitsgruppe unter der Federführung des Geschäftsbereiches Personal und Revision sich bei der Überarbeitung der bestehenden Compliance-Vorschriften auch mit der Definition von Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit der diesbezüglichen Systeme auseinandersetzte (s. Punkt 2.6.3).

9.5 Compliance-Richtlinien

Eine Fragestellung aus dem Prüfungsersuchen hatte speziell die Thematik der Dokumentation der Compliance-Kultur in schriftlichen Richtlinien und deren Veröffentlichung zum Inhalt.

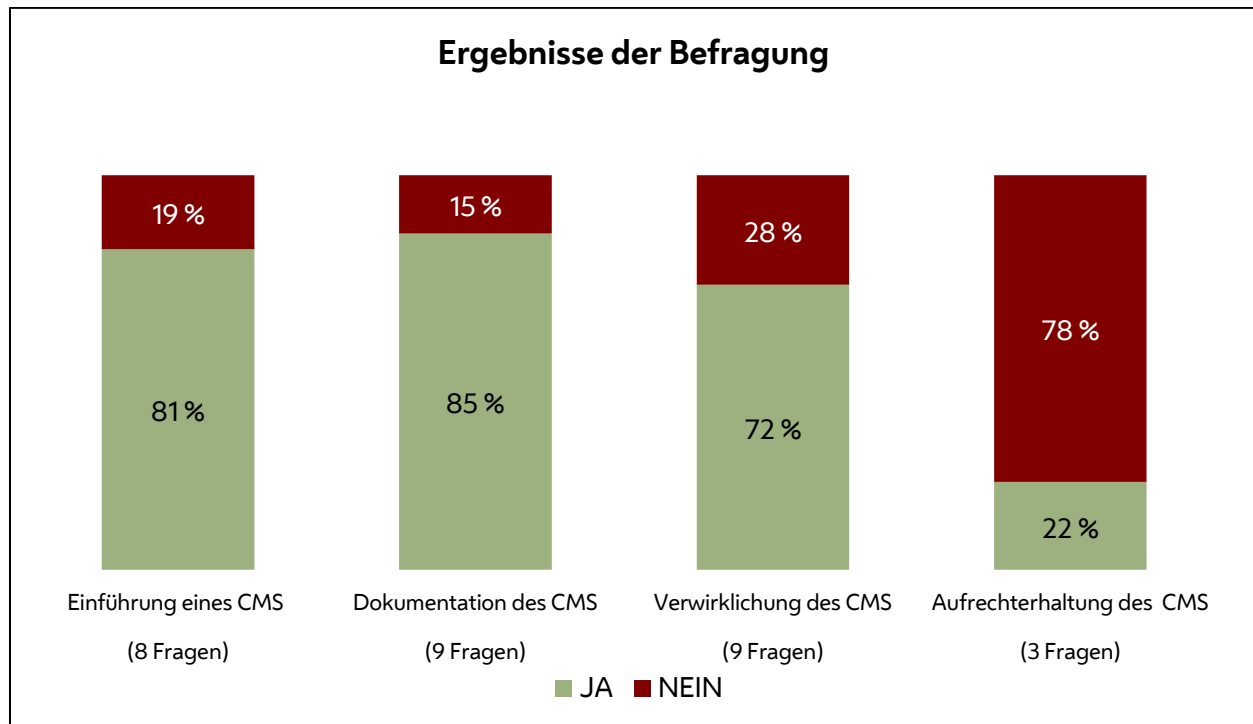
Der Stadtrechnungshof Wien würdigte, dass in allen in die Prüfung eingebundenen, operativ tätigen Einrichtungen dahingehende Richtlinien vorlagen. Da jedoch in diesen Richtlinien Themenstellungen wie etwa Datenschutz und Informationssicherheit, Verhalten beim Einkauf oder Due Diligence der Geschäftspartnerinnen bzw. Geschäftspartner kaum angeführt waren, bestand dahingehend Verbesserungspotenzial.

Für die übrigen der gegenständlichen Prüfung unterworfenen Einrichtungen bestand - mit Ausnahme des Kaiser Franz Josef I. Jubiläumsfonds für Werkstättengebäude und Volkswohnungen - kein umfassendes speziell auf Compliance ausgerichtetes Regelwerk, sodass der Stadtrechnungshof Wien einen entsprechenden Handlungsbedarf erkannte. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien erneut auf das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung.

9.6 Zusammenfassende Bewertung des Umsetzungsstandes

9.6.1 Die Bewertung der vorliegenden Compliance-Managementsysteme in allen prüfungsrelevanten, operativ tätigen Einrichtungen ergab nach Zusammenfassung der 29 Einzelfragen des Fragebogens zu den zuvor beschriebenen Themenkomplexen entsprechend dem Prüfungsersuchen (Einführung, Dokumentation, Verwirklichung und Aufrechterhaltung) folgendes Bild.

Abbildung 22: Nach Teilaspekten des Prüfungsensuchens geclusterte Gesamtübersicht bei den operativ tätigen Einrichtungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

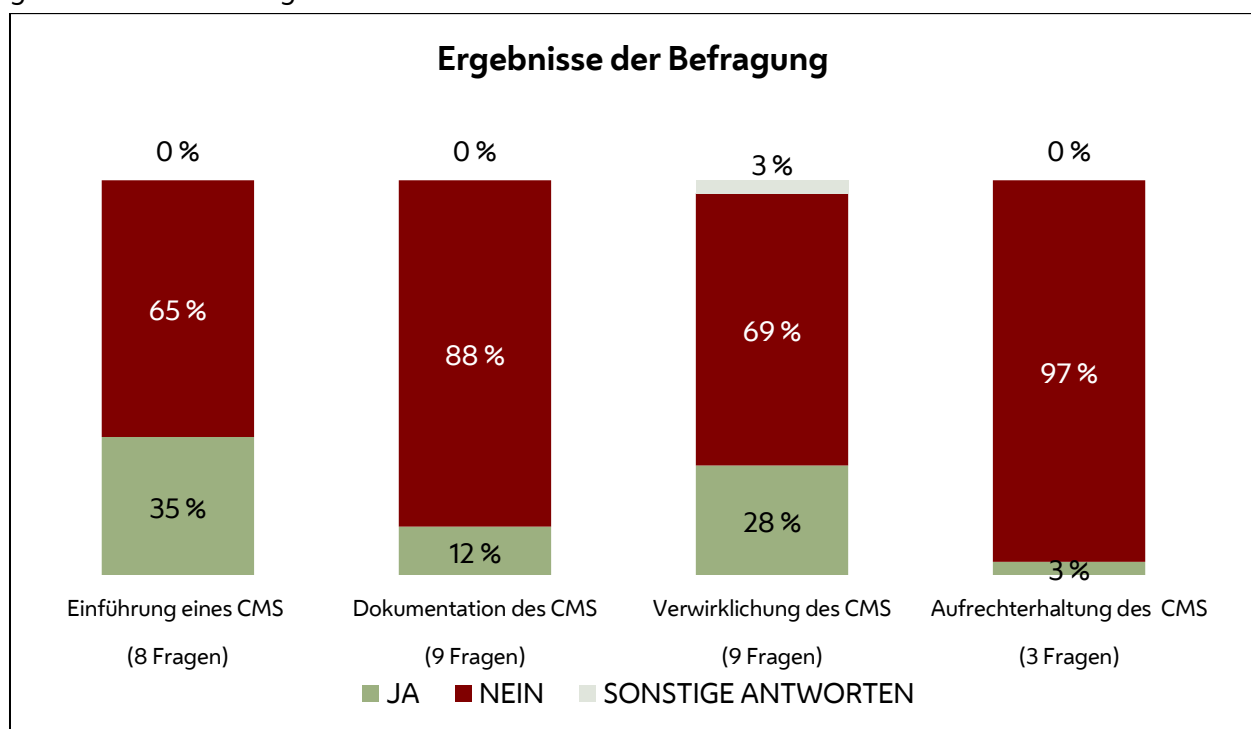
Die von der Einschau erfassten, operativ tätigen Einrichtungen hatten nach ihren Eigeneinschätzungen mit den bislang etablierten Compliance-Managementsystemen einen hohen Umsetzungsstand erreicht. Die obige Abbildung zeigte jedoch auch, dass vor allem beim Teilaspekt Aufrechterhaltung noch ein deutliches Verbesserungspotenzial bestand.

Wenngleich die Auswertung der Fragebögen auf eine nachhaltige Compliance-Organisation schließen ließ, erkannte der Stadtrechnungshof Wien nach Durchsicht der von den operativ tätigen Einrichtungen zu ihren Compliance-Managementsystemen vorgelegten Unterlagen noch einen erheblichen Handlungsbedarf, der in den abschließenden Empfehlungen näher präzisiert wurde.

9.6.2 Demgegenüber war der Reifegrad der Compliance-Managementsysteme der primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen als gering einzustufen. Festzuhalten war, dass auch für die Verwaltung dieser Einrichtungen sämtliche Com-

pliance-Vorgaben des Magistrats der Stadt Wien - insbesondere das Wiener Antikorruptionsprogramm mit seinen Handlungsempfehlungen - galten. Das Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hingegen sah für den von ihnen nach dem Public Corporate Governance Kodex geführten Fonds einen höheren Umsetzungsstand als gegeben an. Zusammenfassend betrachtet zeigte die folgende Abbildung mit den Ergebnissen der Befragung noch Handlungsbedarf in allen Teilaspekten des Prüfungsersuchens auf, da sich die verwaltenden Organe bislang hauptsächlich auf die Elemente des IKS stützten.

Abbildung 23: Nach Teilaspekten des Prüfungsersuchens geclusterte Gesamtübersicht bei den sonstigen Fonds und Stiftungen



Quelle: Fragebögen, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

9.7 Schaffung von Compliance-Managementsystemen

Im gegenständlichen Prüfungsersuchen war auch die Frage aufgeworfen worden, ob ein Compliance-Managementsystem geschaffen werden sollte, sofern ein solches noch nicht vorläge.

Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds verneinte zwar das Vorhandensein eines umfassenden Compliance-Managementsystems, jedoch wiesen seine Fragebeantwortungen auf das Vorhandensein von Grundelementen eines derartigen Systems - wie etwa eine entsprechende Unternehmenskultur und Vorbildwirkung oder auch die Identifizierung des rechtlichen Umfeldes und die Vornahme einer Risikoanalyse - hin.

Auch in jenen Einrichtungen, die ein Compliance-Managementsystem als nicht eingeführt betrachteten, galten alle im Rahmen des Compliance-Managements des Magistrats der Stadt Wien erfolgten Festlegungen. Durch die Einhaltung dieser Mindestvorgaben, die vor allem im Wiener Antikorruptionsprogramm Handlungsempfehlungen enthielten, war - wenngleich der Reifegrad noch nicht als hoch angesehen werden konnte - ein Compliance-Managementsystem in Grundzügen vorhanden.

Vor diesem Hintergrund war anzumerken, dass sich der Reifegrad der Compliance-Managementsysteme der primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen naturgemäß deutlich zu jenen der operativ tätigen Einrichtungen unterschied. Insbesondere bei den kleineren Einrichtungen - wie etwa den Stiftungen sollte der weitere Ausbau jedenfalls mit Augenmaß erfolgen und deren Größenordnung sowie entsprechende Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

9.8 Abschließende Feststellungen

Die bis zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in den operativ tätigen Einrichtungen teilweise bereits vorhandenen Compliance-Managementsysteme waren bisher auf Basis der jeweiligen einrichtungsinternen Vorstellungen konzipiert worden. Im Ergebnis zeigte die Prüfung, dass die Systeme unterschiedliche Dimensionen, Detailtiefen und Ausbaustufen aufwiesen. Dies war zum einen auf die vielfältigen Zugänge der Einrichtungen zu Compliance-Management, zum anderen aber auch auf nicht vorliegende gesetzliche Vorgaben bzw. Rahmenstandards zurückzuführen. Nicht zuletzt verhinderte bisher die nicht homogene Finanzierungslandschaft, welche von laufenden jährlichen Förderungen bis hin zu allfälligen Verlustabdeckun-

gen bei Ausweis von negativen Jahresabschlüssen reichte, ebenso wie die unterschiedlichen Berichtspflichten an verschiedene Dienststellen der Stadt Wien eine einheitliche Vorgehensweise bei der Implementierung von Compliance-Managementsystemen.

Weiters war anzumerken, dass die Aufsichtspflichten der Magistratsabteilung 62 als Stiftungs- und Fondsbehörde zwar die ordnungsmäßige Verwaltung umfasste, dabei jedoch das Thema Compliance mangels gesetzlicher Grundlage keine gesonderte Berücksichtigung fand.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass weder im Bundes- noch im Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz gesetzliche Regelungen zum Thema Compliance bestehen. Allerdings achtet die Magistratsabteilung 62 in ihrer Funktion als Wiener Stiftungs- und Fondsaufsichtsbehörde bei allen Stiftungen und Fonds, somit auch bei den nach dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz errichteten Stiftungen und Fonds, auf eine Geschäftsführung nach dem Vieraugenprinzip. Darüber hinaus verfügt auch die überwiegende Anzahl der dem Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds, selbst wenn nach dessen § 11 Abs. 2a für Stiftungen und § 27 Abs. 2a für Fonds keine Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer besteht (diese besteht ab einem Stiftungs- oder Fondsvermögen von mehr als 1 Mio. EUR), freiwillig über eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer. Diese bzw. dieser überprüft und testiert die jeweils erstellten Rechnungsabschlüsse und hat eine Redepflicht gegenüber der Magistratsabteilung 62 betreffend Gefährdung der Erhaltung des Stammvermögens, fehlender Sicherung der Erfüllung des Stiftungszweckes oder der ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung/des Fonds,

insbesondere im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Insoweit sind sehr wohl bereits jetzt in nahezu allen in Wien situierten, gemeinnützigen Stiftungen und Fonds wesentliche Elemente eines Compliance-Managementsystems vorhanden.

Für die als Organe der primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen tätigen Mitarbeitenden der Stadt Wien bot das Wiener Antikorruptionsprogramm Handlungsempfehlungen bzw. Mindestvorgaben an. Diese Standards waren auch für die Museen der Stadt Wien und den Filmfonds Wien, wo die Magistratsabteilung 7 als zuständige fördergebende Dienststelle fungierte, wesentlich.

10. Abschließende Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 5, 7, 62 und 69

Vor dem Hintergrund der Gewährung finanzieller Mittel sowie einer bis zum Abschluss der Einschau nicht gegebenen übergeordneten klaren Zuständigkeit für das Themengebiet Compliance in den prüfungsgegenständlichen Einrichtungen der Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, der ehemaligen Geschäftsgruppe, Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und Internationales sowie der Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft ergingen nachstehende Empfehlungen an die Magistratsabteilungen 5, 7 und 69. Auch an die Magistratsabteilung 62 adressierte der Stadtrechnungshof Wien Empfehlungen, da diese Dienststelle als Stiftungs- und Fondsbehörde fungierte und auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Fonds und Stiftungen zu achten hatte.

Dem Stadtrechnungshof Wien war bewusst, dass alle von dieser Prüfung umfassten Einrichtungen - eine Anstalt, 13 Fonds und 2 Stiftungen - als eigenständige juristische Personen keinem Weisungsrecht einer Dienststelle des Magistrats der Stadt Wien unterworfen waren. Im Zusammenhang mit der Ausstattung finanzieller oder sonstiger Mitteln bzw. der Gewährung einer allfälligen Verlustabdeckung durch die Stadt Wien wäre es nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien jedoch zielführend, zur Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards dies künftig an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Magistratsabteilung 5 teilt die Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien, dass auch die von der Stadt Wien beherrschten Anstalten, Stiftungen und Fonds über ein entsprechendes Compliance-Managementsystem verfügen sollten. Dies umso mehr, als die Museen der Stadt Wien, die Wirtschaftsagentur Wien, der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, der Filmfonds Wien und der Wohnfonds Wien, somit 5 der 6 genannten operativ tätigen Einrichtungen, Beteiligungen im Sinn des § 23 Abs. 6 VRV 2015 darstellen und es sich darüber hinaus dabei um Rechtsträger, die dem Wiener Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl. für Wien Nr. 36/2013 und der darauf fußenden Verordnung der Wiener Landesregierung über die Ausrichtung der Finanzgebarung (WVAF), LGBl. für Wien Nr. 57/2013 idgF unterliegen, handelt.

Insofern erscheint es nur nachvollziehbar, dass neben den aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften zu erfüllenden Vorgaben bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit der risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung nunmehr auch der Fokus verstärkt auf Einführung und Aufrechterhaltung der Compliance-Managementsystem-Vorgaben zu legen ist.

Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei den genannten operativ tätigen Einrichtungen beinahe ausschließlich um Beteiligungen im Sinn des § 23 Abs. 6 VRV 2015 handelt, somit aufgrund der personellen und/oder finanziellen Beherrschung im Unterschied zu klassischen Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern eine direkte bzw. unmittelbare Einflussmöglichkeit besteht (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Public Corporate Governance Kodex 2017 - B-PCGK 2017), erscheint dieses Vorhaben auch rechtlich bzw. faktisch gut umsetzbar.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Magistratsabteilung 5 auch auf die seit 1. Jänner 2021 bestehende besondere Zuständigkeit der Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke hinsichtlich des Abschlusses von Finanzierungsübereinkommen hinzuweisen. Die Magistratsabteilung 5 erachtet es als zweckmäßig, dass magistratsweit die jeweilige Größe der Einrichtung berücksichtigende, jedoch einheitliche inhaltliche Mindeststandards vorgegeben werden.

Nachdem die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens erklärt hat, bei der Umsetzung der Empfehlungen, die sich aufgrund des Berichtes des Stadtrechnungshofes Wien „MA 5, MA 7, MA 8, MA 10, MA 11, MA 13, MA 17, MA 22, MA 27, MA 34, MA 49, MA 51, MA 57, Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund und MD-OS, Prüfung des Compliance-Managementsystems bei Vereinen, Prüfungsersuchen des Bürgermeisters gemäß § 73 Abs. 6 der WStV vom 28. Dezember 2018, StRHI - 2/19“ ergeben, unterstützend bzw. koordinierend tätig zu werden, erscheint es aus Synergiegründen am effizientesten, wenn die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens auch in diesem Zusammenhang - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - koordinierend und unterstützend tätig wird. Dies umso mehr, als die zu definierenden inhaltlichen Mindeststandards künftig auch in abzuschließende Finanzierungsübereinkommen Eingang finden sollten.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Um insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Usancen der Einrichtungen Mein Wien-Apartment, Wirtschaftsagentur Wien und Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds die Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen zu gewährleisten, sollte - in Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit - die Magistratsabteilung 5 einen Kompetenzbereich für das Themengebiet Compliance schaffen. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Schaffung eines Kompetenzbereiches für das Themengebiet Compliance wird seitens der Magistratsabteilung 5 umgesetzt werden. Für Abstimmungen mit anderen Magistratsabteilungen wird die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - Sorge tragen sowie koordinierend und unterstützend tätig werden.

Empfehlung Nr. 2:

Von der Magistratsabteilung 5 wären für die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen entsprechend deren Größe nachstehende inhaltliche Mindeststandards hinsichtlich der Ausgestaltung des einzurichtenden Compliance-Managementsystems vorzugeben:

a) Die jeweiligen Fonds sollten ein mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestattetes Whistleblowingsystem einrichten.

b) Es wäre darauf zu achten, dass Regelungen zu allen Grundelementen von Compliance-Managementsystemen (Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung) getroffen werden.

c) In Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirkung des Compliance-Managementsystems sollten nicht nur die dafür notwendigen Indikatoren und Kennzahlen festgelegt, sondern nach deren vollständiger Etablierung auch die Praxistauglichkeit dieser Werkzeuge evaluiert werden.

d) In den gegenständlichen Einrichtungen wären jeweils zumindest eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter mit klar definierten Aufgabengebieten und Verantwortlichkeiten einzusetzen, um so einen koordinierten Ausbau des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

e) Nicht zuletzt sollten Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Compliance-Managementsystemen festgelegt werden, die auch eine von den jeweiligen Leitungen unabhängige Informationsweitergabe an die Magistratsabteilung 5 sicherstellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 2 wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - koordinierend und unterstützend tätig sein wird.

Empfehlung Nr. 3:

Den Mitarbeitenden der in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 5 fallenden operativ tätigen Einrichtungen wären entsprechende Schulungen über die Rechtslage und die ethischen Standards einer unabhängigen Verwaltung - nach Möglichkeit durch Nutzung bestehender E-Learning Programme (beispielsweise des Österreichischen Städtebundes und der Stadt Wien) - anzubieten. Insbesondere sollten die Einrichtungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention im Beschaffungswesen unterstützt werden, um bei den betroffenen Mitarbeitenden ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit im Hinblick auf die vorliegende Amtsträgerschaft zu verstärken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Die Empfehlung Nr. 3 wird umgesetzt, wobei die Magistratsabteilung 5 bzw. die in dieser angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens aus Synergiegründen - obwohl es sich hierbei um keine Angelegenheit in direktem bzw. unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderungen handelt - unter Einbeziehung der zuständigen Stellen des Magistrats der Stadt Wien koordinierend und unterstützend tätig sein wird.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Um insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Usancen der Einrichtungen Museen der Stadt Wien und Filmfonds Wien die Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen zu gewährleisten, sollte - in Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit - die Magistratsabteilung 7 einen Kompetenzbereich für das Themengebiet Compliance schaffen. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Erstellung von Compliance-Regelungen durch einzelne Magistratsabteilungen ist aus Sicht der Magistratsabteilung 7 nicht zielführend. Im Sinn der Effizienz und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten sollten Compliance-Regelungen zentral erarbeitet und mit allen Förderungsdienststellen des Magistrats der Stadt Wien abgestimmt werden.

Zusätzlich wird sich die bzw. der Compliance-Verantwortliche der Magistratsabteilung 7 künftig verstärkt diesem Thema widmen.

Hinsichtlich der Museen der Stadt Wien wird festgehalten, dass diese sich nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 7 befinden, sondern als Anstalt öffentlichen Rechts weisungsungebunden agieren. Die im Wiener Museumsgesetz festgeschriebenen Zuständigkeiten können aus diesem Grund nicht durch sonstige Vorgaben durch die Magistratsabteilung 7 erweitert werden. Ungeachtet dessen wird die Magistratsabteilung 7 im direkten Austausch mit den Museen der Stadt Wien auf die Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen hinwirken.

Die Magistratsabteilung 7 wird die Verpflichtung des Filmfonds Wien, der Förderungsnehmer ist, zur Einhaltung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen mit dem Bereichsleiter für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens abstimmen und nach Möglichkeit in die bestehenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 7 aufnehmen.

Für die sonstigen im Bericht genannten Fonds und Stiftungen besteht keine Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7.

Empfehlung Nr. 2:

Von der Magistratsabteilung 7 wären für die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen entsprechend deren Größe nachstehende inhaltliche Mindeststandards hinsichtlich der Ausgestaltung des einzurichtenden Compliance-Managementsystems vorzugeben:

a) Die Einrichtungen sollten jeweils ein mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestattetes Whistleblowingsystem einrichten.

b) Es wäre darauf zu achten, dass in den beiden oben genannten Einrichtungen jeweils Regelungen zu allen Grundelementen von Compliance-Managementsystemen (Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung) getroffen werden.

c) In Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirkung des Compliance-Managementsystems sollten nicht nur die dafür notwendigen Indikatoren und Kennzahlen festgelegt, sondern nach deren vollständiger Etablierung auch die Praxistauglichkeit dieser Werkzeuge evaluiert werden.

d) In den operativ tätigen Einrichtungen wäre jeweils zumindest eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter mit klar definierten Aufgabengebieten und Verantwortlichkeiten einzusetzen, um so einen koordinierten Ausbau des Compliance-Managementsystems in diesem Fonds zu ermöglichen.

e) Nicht zuletzt sollten Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Compliance-Managementsystemen festgelegt werden, die auch eine von den jeweiligen Leitungen unabhängige Informationsweitergabe an die Magistratsabteilung 7 sicherstellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 wird mit den Museen der Stadt Wien die Berücksichtigung der Empfehlungen a) bis e) im Sinn und in Ergänzung der bereits bestehenden Compliance-Richtlinien thematisieren sowie eine entsprechende Darstellung im Jahresbericht der Museen der Stadt Wien an die Wiener Landesregierung anregen.

Zum Filmfonds Wien wird sich die Magistratsabteilung 7 betreffend die Verpflichtung zur Erstellung von Compliance-Berichten sowie die Berücksichtigung der weiteren angeführten Elemente eines Compliance-Managementsystems mit dem Bereichsleiter für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens abstimmen und nach Möglichkeit Regelungen in die bestehenden Förderungsrichtlinien der Magistratsabteilung 7 aufnehmen.

Empfehlung Nr. 3:

Den Mitarbeitenden der in die Zuständigkeit der Magistratsabteilung 7 fallenden operativ tätigen Einrichtungen wären entsprechende Schulungen über die Rechtslage und die ethischen Standards einer unabhängigen Verwaltung - nach Möglichkeit durch Nutzung bestehender E-Learning Programme (beispielsweise des Österreichischen Städtebundes und der Stadt Wien) - anzubieten. Insbesondere sollten die Einrichtungen bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention im Beschaffungswesen unterstützt werden, um bei den betroffenen Mitarbeitenden ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit im Hinblick auf die vorliegende Amtsträgerschaft zu verstärken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Magistratsabteilung 7 wird die beiden Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die in der Stadt Wien geltenden Korruptionspräventionsmaßnahmen sowie einschlägige Aus- und Weiterbildungsprogramme im kommunalen Bereich hinweisen.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 62

Empfehlung Nr. 1:

In Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit für das Themengebiet Compliance sollte im Hinblick auf die Funktion als Stiftungs- und Fondsbehörde ein diesbezüglicher Kompetenzbereich innerhalb der Magistratsabteilung 62 etabliert werden. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Magistratsabteilung 62 wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen. Nach dem Dafürhalten der Magistratsabteilung 62 ist es jedoch erforderlich, die mit dem Thema Compliance befassten Mitarbeitenden (Juristinnen bzw. Juristen und Betriebswirtinnen bzw. Betriebswirte) entsprechend auszubilden bzw. zu schulen, wobei auch auf das Erfordernis der Zurverfügungstellung der für die Ausbildung erforderlichen Ressourcen hingewiesen wird.

Empfehlung Nr. 2:

Um einen koordinierten Ausbau der Compliance-Managementsysteme in allen vom gegenständlichen Prüfungsauftrag umfassten, operativ tätigen Einrichtungen sicherzustellen, sollte die Magistratsabteilung 62 auf eine rechtliche Verankerung der Verpflichtung, ein jeweils der Größe der Einrichtungen angemessenes Compliance-Managementsystem zu betreiben, hinwirken. Auch bei den primär Forschungszwecken dienenden Fonds und Stiftungen wäre die Verhältnismäßigkeit der Compliance-Standards im Auge zu behalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Magistratsabteilung 62 wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen.

Empfehlung Nr. 3:

Im Rahmen der jährlich an die Fonds- und Stiftungsbehörde zu erbringenden Nachweise über die zweckmäßige Verwendung finanzieller Mittel sollte die Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung einer Einrichtung konkreter definiert werden und damit auch gewisse Compliance-Standards umfassen. Um ihrer Funktion als Fonds- und Stiftungsbehörde auch diesbezüglich nachkommen zu können, sollte veranlasst werden, die jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte jedenfalls verpflichtend um den Themenbereich Compliance zu erweitern.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 62:

Die Magistratsabteilung 62 wird dieser Empfehlung selbstverständlich nachkommen. Ergänzend wird festgehalten, dass hiezu die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision - Gruppe Interne Revision und Compliance, die von ihr entwickelten Vorgaben und Standards der Magistratsabteilung 62 zur Verfügung stellen sollte.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 69

Empfehlung Nr. 1:

Um insbesondere im Zusammenhang mit den finanziellen Usancen der Einrichtung Wohnfonds Wien die Sicherstellung einheitlicher Compliance-Standards und Vorgehensweisen zu gewährleisten, sollte - in Ermangelung einer übergeordneten klaren Zuständigkeit - die Magistratsabteilung 69 einen Kompetenzbereich für das Themengebiet Compliance anstreben. Allenfalls wäre - soweit dies zweckmäßig erscheint - für Abstimmung mit anderen Magistratsabteilungen, deren Zuständigkeit sich über weitere von diesem Prüfungsersuchen umfasste Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger erstreckt, Sorge zu tragen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Die Schaffung eines Kompetenzbereiches für das Themengebiet Compliance wird seitens der Magistratsabteilung 69 umgesetzt werden. Für Abstimmungen mit anderen Magistratsabteilungen wird die Magistratsabteilung 69 Sorge tragen. Infolge der sich aus den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung sowie der HO 2018 ergebenden ergänzenden Zuständigkeiten werden entsprechende Abstimmungen insbesondere mit der Magistratsabteilung 5 erfolgen.

Empfehlung Nr. 2:

Von der Magistratsabteilung 69 wäre für den Wohnfonds Wien entsprechend dessen Größe nachstehende inhaltliche Mindeststandards hinsichtlich der Ausgestaltung des einzurichtenden Compliance-Managementsystems vorzugeben:

- a) Ein mit anonymen Meldungsmöglichkeiten ausgestattetes Whistleblowingsystem sollte eingerichtet werden.
- b) Bei der Festlegung von einheitlichen Mindeststandards wäre darauf zu achten, dass Regelungen zu allen Grundelementen von Compliance-Managementsystemen (Compliance-Kultur, Compliance-Ziele, Compliance-Risiken, Compliance-Programm, Compliance-Organisation, Compliance-Kommunikation und Compliance-Überwachung) getroffen werden.
- c) In Bezug auf die Überwachung der Angemessenheit und Wirkung des Compliance-Managementsystems wären nicht nur die dafür notwendigen Indikatoren und Kennzahlen festzulegen, sondern nach deren vollständiger Etablierung auch die Praxistauglichkeit dieser Werkzeuge zu evaluieren.

d) In den operativ tätigen Einrichtungen wäre zumindest eine Compliance-Beauftragte bzw. ein Compliance-Beauftragter mit klar definierten Aufgabengebieten und Verantwortlichkeiten einzusetzen, um so einen koordinierten Ausbau des Compliance-Managementsystems in diesen Einrichtungen zu ermöglichen.

e) Nicht zuletzt sollten Kommunikationswege bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit den Compliance-Managementsystemen festgelegt werden, die auch eine von den jeweiligen Leitungen unabhängige Informationsweitergabe an die Magistratsabteilung 69 sicherstellen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Die Erstellung von Compliance-Regelungen durch einzelne Magistratsabteilungen ist aus Sicht der Magistratsabteilung 69 nicht zielführend. Im Sinn der Effizienz und zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten sollten Compliance-Regelungen zentral erarbeitet und mit den anderen in Betracht kommenden Magistratsabteilungen unter Zugrundelegung der in der Stadt Wien durch die Magistratsdirektion der Stadt Wien bereits entwickelten Vorgaben und Standards abgestimmt werden. Diesbezüglich wäre daher aus Sicht der Magistratsabteilung 69 das Einvernehmen mit der in der Magistratsabteilung 5 angesiedelten Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderungswesens und der Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision - Gruppe Interne Revision und Compliance herzustellen.

Die bzw. der Compliance-Beauftragte der Magistratsabteilung 69 wird sich künftig verstärkt mit diesem Thema auseinandersetzen und koordinierend und unterstützend tätig sein.

Empfehlung Nr. 3:

Den Mitarbeitenden des Wohnfonds Wien wären entsprechende Schulungen über die Rechtslage und die ethischen Standards einer unabhängigen Verwaltung - nach Mög-

lichkeit durch Nutzung bestehender E-Learning Programme (beispielsweise des Österreichischen Städtebundes und der Stadt Wien) - anzubieten. Insbesondere sollte die Einrichtung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt Korruptionsprävention im Beschaffungswesen unterstützt werden, um bei den betroffenen Mitarbeitenden ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit im Hinblick auf die vorliegende Amtsträgerschaft zu verstärken.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 69:

Hinsichtlich der Rechtslage und der ethischen Standards einer unabhängigen Verwaltung existieren innerhalb der Stadt Wien bereits entsprechende Informationen und Programme. Seitens der Virtuellen Wien-Akademie der Stadt Wien wird ein E-Learning-Programm „Eine Frage der Ethik“ angeboten. Die „Wohlvhaltensregeln“ sind das maßgeschneiderte E-Learning zum Wiener Handbuch zur Korruptionsprävention und ein wichtiges Instrument des Compliance-Managements.

Sämtliche bereits für die Mitarbeitenden der Stadt Wien vorliegenden Unterlagen und Schulungen betreffend Compliance, Antikorruption etc. könnten den Mitarbeitenden des Wohnfonds Wien zur Verfügung gestellt werden, um beim Wohnfonds Wien ein Bewusstsein für Compliance und Korruptionsfreiheit zu verstärken. Die bzw. der Compliance Beauftragte der Magistratsabteilung 69 wird dabei unterstützend und koordinierend tätig sein.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im März 2021